



Wortprotokoll der 10. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 6. Juni 2018, 10:30 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Europasaal 4.900

Vorsitz: Dr. Matthias Heider, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Seite 5

- a) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Fabio De Masi, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Den Rechtsstaat stärken - Multilateralen Investitionsgerichtshof ablehnen und Paralleljustiz für Konzerne stoppen

BT-Drucksache 19/97

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- b) Antrag der Abgeordneten Sandra Weeser, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Rechtssicherheit im internationalen Investitionsschutz

BT-Drucksache 19/1694

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie



c) **Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten**

KOM(2017)493 endg.; Ratsdok.-Nr. 12131/17

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Auswärtiger Ausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss Digitale Agenda

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

**Mitglieder des Ausschusses¹**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Bleser, Peter Durz, Hansjörg Grotelüsch, Astrid Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Helfrich, Mark Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lämmel, Andreas G. Lenz, Dr. Andreas Loos, Bernhard Metzler, Jan Müller (Braunschweig), Carsten Pfeiffer, Dr. Joachim Rouenhoff, Stefan Stein (Rostock), Peter Willsch, Klaus-Peter	Dött, Marie-Luise Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Kemmer, Ronja Körber, Carsten Kruse, Rüdiger Linnemann, Dr. Carsten Mattfeldt, Andreas Möring, Karsten Nicolaisen, Petra Nüßlein, Dr. Georg Pols, Eckhard Ramsauer, Dr. Peter Schweiger, Torsten Steier, Andreas Stetten, Christian Frhr. von Vries, Kees de
SPD	Freese, Ulrich Gremmels, Timon Junge, Frank Katzmarek, Gabriele Mohrs, Falko Poschmann, Sabine Post, Florian Rimkus, Andreas Saathoff, Johann Töns, Markus Westphal, Bernd	Bartol, Sören Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Kofler, Dr. Bärbel Miersch, Dr. Matthias Raabe, Dr. Sascha Scheer, Dr. Nina Schmidt, Uwe Schüle, Dr. Manja Stadler, Svenja Thews, Michael
AfD	Chrupalla, Tino Heßenkemper, Dr. Heiko Holm, Leif-Erik Komning, Enrico Kotré, Steffen Müller, Hansjörg	Bernhard, Marc Espendiller, Dr. Michael Hollnagel, Dr. Bruno Kraft, Dr. Rainer Spaniel, Dr. Dirk Witt, Uwe
FDP	Houben, Reinhard Kemmerich, Thomas L. Neumann, Dr. Martin Todtenhausen, Manfred Weeser, Sandra	Bauer, Nicole Reinhold, Hagen Solms, Dr. Hermann Otto Theurer, Michael Ullrich, Gerald

¹ Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefügt.



	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
DIE LINKE.	Beutin, Lorenz Gösta Ernst, Klaus Lutze, Thomas Meiser, Pascal Ulrich, Alexander	Dağdelen, Sevim De Masi, Fabio Riexinger, Bernd Tatti, Jessica Wagenknecht, Dr. Sahra
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Andreae, Kerstin Dröge, Katharina Janecek, Dieter Nestle, Ingrid Verlinden, Dr. Julia	Badum, Lisa Baerbock, Annalena Kotting-Uhl, Sylvia Krischer, Oliver Müller, Claudia

Sachverständigenliste:

Prof. Dr. Christian Tietje

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU)

Prof. Dr. Christoph Herrmann

Universität Passau

Prof. Dr. Steffen Hindelang

University of Southern Denmark (SDU)

Dr. iur. Till Patrik Holterhus

Institut für Völkerrecht und Europarecht

Abteilung für Internationales Wirtschaftsrecht und Umweltrecht

Prof. Dr. Franz C. Mayer

Universität Bielefeld - Fakultät für Rechtswissenschaft

N.N.

Prof. Gabriel J. Felbermayr

ifo Institut - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.

Dr. Peter Schneiderhan

Deutscher Richterbund e.V. (DRB)

Dr. Rhea Hoffmann

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht



Einzigster Tagesordnungspunkt

a) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Fabio De Masi, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Den Rechtsstaat stärken - Multilateralen Investitionsgerichtshof ablehnen und Paralleljustiz für Konzerne stoppen

BT-Drucksache 19/97

b) Antrag der Abgeordneten Sandra Weeser, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Rechtssicherheit im internationalen Investitionsschutz

BT-Drucksache 19/1694

c) Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten

KOM(2017)493 endg.; Ratsdok.-Nr. 12131/17

Der **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, ich bitte Platz zu nehmen für die 10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie. Wir setzen die Beratungen am heutigen Tage mit einer Anhörung zum Thema „Investitionsgerichtshof“ fort. Ich begrüße Sie recht herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung. Dieser Anhörung liegen zugrunde: Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf BT-Drs. 19/97 „Den Rechtsstaat stärken – Multilateralen Investitionsgerichtshof ablehnen und Paralleljustiz für Konzerne stoppen“, der Antrag der Fraktion der FDP auf BT-Drs. 19/1694 „Rechtssicherheit im internationalen Investitionsschutz“ sowie die Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten auf KOM(2017)493 endg.; Ratsdok.-Nr. 12131/17. Ich begrüße die Sachverständigen, die unserem Ausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu diesem Thema zur Verfügung stellen. Das sind im Einzelnen: Herr Prof. Dr. Christian Tietje von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,

Herr Prof. Dr. Christoph Herrmann von der Universität Passau, Herr Prof. Dr. Steffen Hindelang von der University of Southern Denmark, Herr Dr. iur. Till Patrik Holterhus vom Institut für Völker- und Europarecht, Abteilung für Internationales Wirtschaftsrecht und Umweltrecht, Herr Prof. Dr. Franz C. Mayer von der Universität Bielefeld, Herr Prof. Gabriel J. Felbermayr vom ifo Institut, Herr Dr. Peter Schneiderhan vom Deutschen Richterbund und Frau Dr. Rhea Hoffmann von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Ihnen allen ein herzliches Willkommen. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie sowie weiterer Ausschüsse unseres Hauses. Für die Bundesregierung begrüße ich Herrn PStS Oliver Wittke, des Weiteren zahlreiche Fachbeamtinnen und Fachbeamte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die an der Anhörung teilnehmen. Ein weiteres herzliches Willkommen gilt den Vertretern der Länder und natürlich, weil es eine öffentliche Anhörung ist, auch den Vertretern der Presse, der Bild-, der Ton- und der Printmedien. Natürlich auch nicht zuletzt begrüße ich die erschienen Gäste auf der Tribüne und all diejenigen, die über das Parlamentsfernsehen oder über das Internet an dieser Anhörung teilhaben. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich Ihnen einige Erläuterungen geben. Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, diese Anhörung nicht in Themenblöcke aufzuteilen. Wir werden deshalb die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durchführen, so wie es einem Beschluss der Obleute dieses Ausschusses entspricht. Für diese Fragerunden steht insgesamt eine Zeit von 120 Minuten zur Verfügung – sogar etwas weniger -, weil um 12:30 Uhr eine Regierungsbefragung stattfinden wird, an der die Abgeordneten teilnehmen wollen. Wir sind deshalb darauf angewiesen, dass sich Abgeordnete und Sachverständige möglichst kurz fassen. Die Fraktionen sind darin übereingekommen, dass pro Wortmeldung einer Fraktion eine maximale Redezeit von fünf Minuten für die Frage und die darauf folgende Antwort unbedingt eingehalten werden muss. Bitte sehen Sie mir nach, wenn ich bei Zeitüberschreitungen sehr dezidiert darauf aufmerksam machen muss, sonst kommen wir hier nicht durch. Es gilt der Grundsatz: Je kürzer die Frage, umso mehr Zeit steht für die Antwort zur Verfügung. Sollten Sie die Idee haben, die Frage an



mehrere Sachverständige zu stellen, gilt die zur Verfügung stehende Zeit natürlich auch für zwei Sachverständige, so die dynamische Regelung hier im Ausschuss. Meine weitere Bitte an die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen: Bitte nennen Sie stets zu Beginn Ihrer Frage den Namen des Sachverständigen, an den sich die Frage richtet. Wegen der bereits erwähnten Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind allesamt als Ausschussdrucksache verteilt worden und den Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses zugänglich. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe der Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich beginne mit der Befragung und als erste Fraktion hat die CDU/CSU-Fraktion das Wort. Herr Kollege Dr. Pfeiffer, bitteschön.

Abg. **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte gleich mit einer Frage an Herrn Prof. Dr. Herrmann und an Herrn Prof. Dr. Hindelang beginnen. Der Investitionsschutz, um den es heute hier geht, wird in den letzten Jahren im politischen Bereich häufig angegriffen. Auch hier von links/grüner Seite oder auch von ganz rechts, im öffentlichen Bereich, auch von NGOs und darüber hinaus wird es sogar als undemokratisch dargestellt. Deshalb würde ich gern von Ihnen eingangs heute noch einmal hören wollen, was eigentlich die Historie, die Begründung und die Notwendigkeit des Investitionsschutzes dann anbelangt, warum wir den auch in einem halbwegs funktionierenden Rechtssystem wie der Europäischen Union oder auch im multilateralen Bereich brauchen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Zunächst Herr Prof. Dr. Herrmann.

SV Prof. Dr. Christoph Herrmann (Universität Passau): Vielen Dank für die Frage. Der Investitionsschutz, wie wir ihn heute kennen, geht im Wesentlichen zurück auf eine Entwicklung der letzten 70 Jahre. Deutschland ist im Wesentlichen mit der Erfinder dieses Systems. Das erste moderne BIT dieser Art, auf dem solche Schutzstandards vereinbart wurden, ist zwischen Deutschland und

Pakistan 1959 abgeschlossen und 2009 dann erneuert worden, anlässlich des Jubiläums. Deutschland ist Weltmarktführer bei internationalen Investitionsschutzverträgen mit annähernd 130 in Kraft befindlichen Verträgen, was der deutschen Rolle als Exportweltmeister und damit auch Exportweltmeister von Kapital entspricht, d.h. ein großer Bestand an deutschen Investitionsauslandsvermögen unterliegt dem Schutz solcher Investitionsschutzabkommen, die bisher stets bilateral vereinbart worden sind. Im Übrigen macht die Bundesrepublik selbst die Garantie von Investitionen im Ausland über entsprechende Bürgschaften davon abhängig, dass mit dem Zielland ein entsprechendes Investitionsschutzabkommen besteht. Es geht letztlich darum, politisch ist es jedenfalls immer darum gegangen, für die Bundesrepublik deutsche Investitionen im Ausland abzusichern, insbesondere in Staaten, wo das Vertrauen in die rechtsstaatlichen Verhältnisse vor Ort eben begrenzt ist oder wo mit politischen Unsicherheiten oder anderen Unsicherheiten zu rechnen ist. In jüngerer Zeit, etwa im Verfahren der EU-Erweiterung stand dann auch zunehmend im Blick, Kandidatenstaaten dadurch an die EU heranzuführen, dass die Investitionsbedingungen in den Zielländern attraktiver gemacht werden, um sie eben an das wirtschaftliche Niveau der EU heranzuführen. Das, denke ich, ist der Hintergrund. Die Kritik entzündet sich daran, dass dieses System über Jahrzehnte hinweg sehr, sehr stark nur dieses Ziel des Investorenschutzes im Blick hatte und sich die Verhältnisse in einer stärker wirtschaftlich globalisierten Welt verschoben haben und die Regulierungsinteressen auch von demokratischen Staaten nun stärker in den Blick geraten sind als Ausgleich gegenüber Investoreninteressen. Deutschland ist eben mit den zwei Vattenfall-Verfahren sozusagen schlagartig klar geworden, dass es uns theoretisch auch einmal treffen könnte, wobei das erste Verfahren beigelegt und das Zweite noch nicht entschieden ist. Das prägt eben sehr, sehr stark die Debatte und dahinter bleibt oftmals zurück, worum es eigentlich in diesem System geht, nämlich um Fälle der besonders harten Enteignung oder starke Eingriffe in die Eigentumsrechte anderer Art und im Kern, gerade nicht um diese regulatorischen Eingriffe, über deren Legitimität man eben sehr lange streiten kann. Um dem Kollegen Hindelang auch noch Zeit zu lassen, ende ich an der Stelle.



Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Hindelang bitte.

SV **Prof. Dr. Steffen Hindelang** (SDU): Vielen Dank. Ich würde den Bogen fast noch etwas weiter spannen als nur die letzten 70 Jahre. Der Gedanke, dass jeder von uns im Ausland einen bestimmten Mindeststandard genießt, dass, wenn wir ins Ausland gehen, nicht rechtlos gestellt sind, findet sich bereits im völkerrechtlichen Fremdenrecht, welches über 400 Jahre entwickelt worden ist, dass auch der Unternehmer bzw. der Investor nicht beliebig von seinem Gastland herumgeschubst werden kann. Diese bilateralen Investitionsschutzabkommen sind eigentlich nur die gedankliche Fortsetzung dieser Entwicklung. Das Investitionsschutzrecht in Konzept ist eigentlich nichts anderes als „ein Rettungsboot“, falls „der große Tanker“, unser nationales Recht, einmal „in Seenot gerät“. Diese Funktion hat es über viele Jahrzehnte auch erfüllt, solange eben nationale Rechtsordnungen im Einzelfall nicht die Rechte wahren konnten, weil eben revolutionäre Umstürze stattfanden, etc.. Dann ist das Investitionsschutzrecht eingesprungen. Allerdings in den letzten Jahren, insbesondere nach dem Fall des Eisernen Vorhangs, hat sich das Investitionsschutzrecht ein Stück weit verselbstständigt. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Westphal für die SPD-Fraktion.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch an die Sachverständigen, dass Sie uns hier zu diesem komplexen Thema zur Verfügung stehen. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Holterhus. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme von berechtigter Kritik gesprochen, die bei der Streitbeilegung zwischen Investoren und Staat auf internationaler Ebene besteht. Da möchte ich gern an dieser Kritik noch einmal ansetzen. Worin besteht diese rechtsstaatliche Kritik am gegenwärtigen System? Inwieweit können Sie genau beschreiben, dass diese Investitionsschiedsgerichtsbarkeit eigentlich genau besteht? Ist diese Kritik berechtigt und wie begründen Sie diese? Ein weiterer Punkt wäre, dass man diese pauschale Kritik an diesem System des Investitionsschutzes insgesamt abgrenzt zu dem, was wir als Politiker natürlich auch immer noch

als Institution der Rechtssetzung, als Gesetzgeber, die Möglichkeit haben, Dinge zu verändern und zu bestimmen. Inwieweit kann man dies miteinander abgrenzen?

Der **Vorsitzende**: Zur Beantwortung jetzt Herr Dr. Holterhus.

SV **Dr. iur. Till Patrik Holterhus** (Institut für Völkerrecht und Europarecht): Herzlichen Dank. Es ist in der Tat so, dass in den letzten Jahren die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, dies sage ich ganz betont, einer erheblichen Kritik ausgesetzt ist, die sich maßgeblich eben aus dem Rechtsstaatsprinzip speist, so wie wir es verstehen. Dazu ist wichtig, vielleicht einmal am Anfang festzulegen, dass das, was wir als Investitionsschiedsgerichtsbarkeit kennen, also die Auseinandersetzung zwischen Investoren und Staaten, letztlich so etwas wie eine internationale Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, die sich auch an den Strukturen, die wir grundsätzlich an das Verhältnis von Über- und Unterordnung stellen, grundsätzlich an rechtsstaatlichen Kriterien messen lassen muss. Wenn man sich jetzt anschaut, wie diese Investitionsschiedsgerichtsbarkeit aufgebaut ist, dann sind die Kritikpunkte, die, ich würde es einmal bezeichnen als „altes System“, wir werden ja heute über das „neue System“ noch ausgiebig sprechen, geäußert werden, vor allem die der Rechtssicherheit, nämlich der Frage, inwieweit eigentlich diese Vielzahl von Schiedsgerichten die unterschiedlichen materiellen Schutzstandards des Investitionsschutzrechts unterschiedlich auslegen und inwieweit es damit zu Rechtsunsicherheiten kommt. Wird über die Effektivität des Rechtsschutzes insoweit gesprochen, als dass lediglich recht rudimentäre Möglichkeiten zur Überprüfung und zur Korrektur von investitionsschiedsgerichtlichen Urteilen oder Schiedssprüchen bestehen und eben auch keine Rechtsmittelinstanz, die das Ganze einheitlich regeln oder beurteilen könnte? Dazu kommt, dass den Streitparteien, das ist für die Schiedsgerichtsbarkeit üblich, aber aus rechtsstaatlicher Perspektive zumindest kritikwürdig, ein großer Einfluss darauf zukommt, wer denn die Schiedsrichter sind und das nach Rechtshängigkeit des Verfahrens, also praktisch ein Vorgang, der letztlich logisch betrachtet dazu einlädt, einen Schiedsrichter auszuwählen von dem man glaubt,



dass er möglichst einer bestimmten Meinung anhängt und keine neutrale Entscheidung trifft. Die richterliche Unabhängigkeit ist ein weiterer Punkt. Durch ein System, in dem Schiedsrichter immer wieder neu für diese Verfahren nominiert werden müssen, kommt es dazu, dass vielleicht nicht de jure aber sicherlich de facto die Schiedsrichter sich natürlich fragen müssen, wie sie für das nächste Verfahren wieder nominiert werden und was eine Entscheidung bedeutet, wie sie diese treffen. Außerdem ist das Prinzip der Öffentlichkeit ein großer Kritikpunkt, nämlich die Frage, inwieweit diese Verfahren einsehbar bzw. nachvollziehbar sind, die ja sozusagen Mittel des Haushaltes einer Demokratie betreffen können und es lässt sich sozusagen aufklären, welche Rolle welche staatliche Maßnahme an welcher Stelle gespielt hat. Deswegen ist sozusagen die Intransparenz, die Intransparenz von mündlichen Verhandlungen, so wie sie nach dem alten System stattgefunden hat und die Nichtveröffentlichung der Schiedssprüche ein Problem. Diese Kritik ist wichtig, da wir ja jetzt über das Investitionsschiedsverfahren sprechen, abzugrenzen von Problemen, die das inhaltliche, also das materielle Investitionsschutzrecht betreffen, sei es die Frage nach einem „right to regulate“, nach einer Frage der Inländerdiskriminierung, nach Fragen der möglicherweise erstrebenswerten Implementierung von Investorenrechten. All das sind Teile, die jetzt die prozessualen Fragen nicht betreffen. Ganz kurz komme ich vielleicht noch auf den demokratischen Aspekt. Wir werden sicherlich dazu später Gelegenheit haben, darauf einzugehen, aber die demokratischen Kritikpunkte, zur Verfassungswidrigkeit kommen wir noch, betreffen nicht die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit als solche, sondern eher die inhaltlich materiellen Fragen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für Ihre Erläuterungen. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Holm von der AfD-Fraktion.

Abg. **Leif-Erik Holm** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und auch vielen Dank, verehrte Sachverständige, dass Sie uns heute für die Fragen zur Verfügung stehen. Meine Frage geht gleich an Herrn Dr. Schneiderhan. Eine kurze Vorbemerkung dazu: Auch wir halten den Investorenschutz für eine sehr wichtige Sache, auch wir stehen ja

für den Freihandel. Wir schauen allerdings kritisch auf die Defizite bei der Rechtsstaatlichkeit und hier suchen wir eben auch wie viele andere nach pragmatischen Lösungen. Professor Felbermayr hat das in seiner Studie sehr deutlich gezeigt, dass Investitionsschutzverträge tatsächlich zu einer starken Zunahme der ausländischen Direktinvestitionen führen, durchschnittlich um 25 % zwischen Industrie- und Schwellen- und Entwicklungsländern vorzugsweise, d. h. ökonomisch ist das tatsächlich ein Erfolg. Nicht zuletzt hat Deutschland deshalb an die 130 Investitionsschutzabkommen geschlossen. Weltweit sind es natürlich deutlich mehr. Es ist ökonomisch ein Erfolgsmodell, auch für die Welt. Dr. Schneiderhan sieht die multilateralen Gerichtshöfe sehr kritisch als Aufwertung durch ständige Rechtsprechung unter internationale Konvention und deshalb geht meine Frage an Sie, Herr Dr. Schneiderhan, wenn wir sozusagen einen Schritt zurückgehen würden auf die bilateralen Investitionsschutzvereinbarungen. Wie könnte eine Skizze aussehen? Wie können wir die weiterentwickeln, dass sie eben unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten dort die Defizite minimiert werden?

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Zur Beantwortung jetzt bitte Herr Dr. Schneiderhan.

SV **Dr. Peter Schneiderhan** (DRB): Die Frage ist so zu beantworten und dies fällt mir ausgesprochen schwer, weil ich nicht der Gesetzgeber bin. Es wäre die Aufgabe des Gesetzgebers hier Vorschläge zu skizzieren, die die Defizite, die in dem Verfahren, welches im Moment gerade läuft, Mandatserteilungen für einen internationalen Investitionsschiedsgerichtshof aufzugreifen. Wesentliches Problem ist, wenn wir und wir reden hier, wie bereits gesagt wurde, über ein neues System, nämlich über die Errichtung eines internationalen Schiedsgerichtshofs für Investoren, wenn wir dieses neue System begehren, errichten wir ein Gericht. Ein Gericht braucht materielles Recht. Im Gegensatz zu Schiedsgerichten, die eben auf dem Vertrauen der Parteien und der Akzeptanz der Entscheidung beruhen, braucht ein Gericht materielles Recht, um entscheiden zu können. Unsere Kritik an diesen Mandatserteilungen basiert unter anderem darauf, dass es dieses materielle Recht im internationalen Investitionsschutz bisher nicht gibt. Die Notwendigkeit dieses materiellen Rechts



wird ganz deutlich, wenn man sich das Mandat anschaut, welches der Kommission erteilt wurde. Es steht in Art. 10 „es soll ein zweistufiges Gericht geben mit einer Berufungskammer“. Diese Berufungskammer soll die Entscheidungen der ersten Instanz auf Rechtsfehler, englisch „errors of law“, überprüfen, d.h. es muss Recht geben, welches dieser Entscheidung zugrunde gelegt werden kann. Die Frage ist, ob es dieses Recht gibt und wo das Gericht dies findet, wenn es denn seine Arbeit aufnimmt. Um noch einmal etwas zurück zu gehen: In einem Positionspapier von 2013 hat die Europäische Kommission die zwei wesentlichen Fragen „Indirect Expropriation“ als eine höchst umstrittene Kategorie definiert, „Fair and Equitable Treatment“ als nicht klar definiert. Demnach keine Kategorien mit denen ein Gericht Entscheidungen erarbeiten könnte. Das wesentliche Problem zunächst: Haben wir ein materielles Recht, auf dessen Basis ein Gericht arbeiten kann oder besteht die Situation, wie es so schön in der Diskussion heißt, „procedure before substance“? Wir schaffen eine Prozedur, ein Gericht, welches eben ohne Rechtsgrundlage, ohne materielle Entscheidungsgrundlage arbeitet.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt wieder von der CDU/CSU-Fraktion. Der Kollege Hauptmann bitte.

Abg. **Mark Hauptmann** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr geehrten Herren und liebe Dame Sachverständigen, ich habe eine Frage an Prof. Dr. Tietje und Prof. Felbermayr. In den letzten Jahren wurden Investitionsschutz und Investorenstaatsschiedsgerichte in der Öffentlichkeit teils heftig kritisiert. Ein Kritikpunkt war, dass Schiedsgerichte generell die Investoren bevorzugen würden. Jetzt sagt aber die Statistik von UNCTAD genau das Gegenteil, also dass es nicht die Bevorzugung der Investoren ist. Ein weiterer Kritikpunkt war, dass dieses Regulierungsrecht von Staaten hier beschränkt würde und auch hier zeigt die Praxis bei dem Fall Philip Morris gegen Uruguay, wo das Schiedsgericht ausdrücklich das völkergewohnheitsrechtlich verbürgerte Recht hier anerkennt, dass dies nicht der Fall ist. Mich interessiert Ihre Einschätzung zu diesen beiden Punkten. Auf dieser Seite werden die Investoren bevorzugt und wie verhält es sich bei diesem „right to regulate“?

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Zunächst Herr Prof. Dr. Tietje und lassen Sie bitte noch ein wenig Zeit für Herrn Prof. Felbermayr.

SV **Prof. Dr. Christian Tietje** (MLU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Hauptmann, die beiden Punkte sind in meiner Stellungnahme ausgeführt. Ich möchte noch einmal betonen, dass erstens Statistisches in der Tat keine Evidenz dafür gibt, dass Investoren in Schiedsverfahren bevorzugt werden. Es gibt natürlich Verfahren, in denen Investoren gewinnen, aber es gibt eben auch eine große Anzahl von Verfahren, in denen Klagen abgewiesen werden. Vielleicht sollte man ergänzend hinzufügen, dass, wenn es zu einem Investitionsschiedsgerichtsverfahren kommt, im Regelfall eine komplett zerrüttete Wirtschaftsbeziehung zwischen Investor und Gaststaat existiert, d.h. wir haben nicht normale Streitigkeiten, wie sie sonst zum Tagesgeschäft unternehmerischer Tätigkeit dazugehören, sondern das sind dann sehr zerrüttete Beziehungen aus politischen oder anderen Gründen. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Zum Zweiten, Investitionsschiedsgerichtsverfahren einzuleiten ist kostspielig. Das führt zwar nicht dazu, dass nur multinationale Unternehmen diese bestreiten, aber es ist eine Entscheidung, die man unternehmerisch sehr wohl treffen muss und umso gewichtiger sind dann letztlich die Klageabweisungen, die hier zu berücksichtigen sind. Das gilt in ähnlicher Weise für das „right to regulate“. Ich habe die Zitate aus Philip Morris, man könnte noch wesentlich mehr anbringen, in der Stellungnahme dargelegt. Es ist anerkannt, dass Investitionsschutz der Wirtschaftsförderung in einem Gaststaat dienen soll und nicht den Gewinnabsichten des Investors. Das steht in keinem Investitionsschutzvertrag und das Wirtschaftswachstum in einem Gaststaat hängt vom regulatorischen Umfeld natürlich mit ab und dieses wird als souveränes Recht der Gaststaaten immer wieder von den Schiedsgerichten hervorgehoben und steht dann irgendwann natürlich in Abwägung mit den individualwirtschaftlichen Interessen der Investoren, die rechtlich geschützt sind. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, jetzt Herr Prof. Felbermayr.



SV Prof. Gabriel J. Felbermayr (ifo Institut): Vielen Dank, auch für die Einladung. Die Daten sprechen eigentlich eine ganz eindeutige Sprache, ungefähr ein Viertel der Fälle werden im Sinne der Investoren entschieden, drei Viertel anders. Ein weiteres Viertel endet mit einem Vergleich, selbst wenn man bereit wäre zu sagen, diese Vergleiche enthalten immer auch etwas für die klagende Partei, dann haben wir immer noch eine Quote von 50 zu 50. Vielleicht muss man auch dazu sagen, dass natürlich die Streitwerte, die genannt werden, teilweise riesig groß sind. Vattenfall zum Beispiel, mehrere Milliarden, dass diese im Durchschnitt in der Statistik nur anteilmäßig dann auch tatsächlich bezahlt werden müssen - im Median nur 29 Prozent dieser Summe -, das heißt, wenn 100 Millionen gefordert werden, werden 29 bezahlt, mit einer Erfolgswahrscheinlichkeit von einem Viertel. Das heißt, wir sagen, wenn eine Summe genannt wird von 100 dann wird ein Zehntel davon tatsächlich im Erwartungswert sozusagen mathematisch gesehen, für den Staat dann als Zahlung fällig. Beschränkung des Regulierungsrechts, das ist, glaube ich, die Kernfrage. Natürlich ist es so, dass ein völkerrechtlicher Vertrag die Regulierungsfreiheit des Gaststaates einengt, aber das ist genau die Idee der Übung. Es soll Diskriminierung ausländischer Investoren - um es sehr kurz zu sagen - verhindern. Wenn dann auf diese verzichtet wird, der regulatory chill ausgelöst wird, dann ist das aus meiner Sicht ein positiver regulatory chill, denn er verhindert eben diskriminierende Regulierungen. Und in dem Sinne muss man auch die Daten nochmal nennen. Wir haben einen Zuwachs in allen Regulierungsvorhaben, in den allermeisten Ländern, die OECD dokumentiert das immer, die Weltbank auch. Das hat statistisch keine Korrelation mit dem Vorliegen oder nicht Vorliegen oder mit der Anzahl von vorliegenden Investitionsschutz- und Förderverträgen. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, die nächste Fragestellerin ist die Frau Kollegin Weeser für die FDP-Fraktion.

Abge. **Sandra Weeser** (FDP): Ja, vielen Dank. Meine Frage richtet sich auch an Prof. Felbermayr, und zwar hätte ich gerne Ihre Einschätzung zu der Stellungnahme von Herrn Dr. Schneiderhan vom Deutschen Richterbund. Er sagt in Absatz 3 zum

MIC: „Ein Sondergericht ohne nachgewiesene Notwendigkeit.“, und zwar, nochmal genauer zitiert: „Der beste Investorenschutz ist darüber hinaus eine funktionierende, korruptionsfreie Verwaltung und Justiz sowie eine demokratische Gesetzgebung. Dies festzustellen ist Aufgabe jedes Investors; er kann Investitionen in einem Land, welches diese Standards nicht erfüllt, vermeiden. Geht er dennoch das Risiko ein, ist kein besonderer Schutz notwendig.“ Da würde mich Ihre Meinung interessieren, danke schön.

Der **Vorsitzende**: Die Frage geht gleich noch einmal an den Herrn Prof. Felbermayr, bitte schön.

SV Prof. Gabriel J. Felbermayr (ifo Institut): Vielen Dank, Frau Weeser. Die empirische Evidenz ist auch hier relativ eindeutig. Wir haben das auch vor kurzem in einem ifo-Schnelldienstbericht dokumentiert. Es gibt natürlich sehr viele Studien und in diesen Studien werden sehr viele Ergebnisse vorgestellt und wie es so häufig ist, findet man für jede These Anhaltspunkte, deswegen haben wir die verfügbaren Studien, die gewissen Qualitätsstandards entsprechen, 30 an der Zahl in etwa, nebeneinander gelegt und mal gefragt: „Was findet man im Durchschnitt in diesen Studien?“, und was man da sagen muss, ist, dass tatsächlich, vor allem im Nord-Süd-Verhältnis diese Investitionsschutz- und Förderverträge zu einer Zunahme des Investitionsvolumens von 25 Prozent im Durchschnitt führen. Das heißt nicht, dass es da Fälle gibt, wo die Wirksamkeit nicht da ist, es gibt aber genauso gut Fälle, wo eine höhere Wirksamkeit noch gegeben ist. Im Durchschnitt eben 25 Prozent. Jetzt kann man sagen, dass man aus Empfängerlandperspektive darauf verzichten kann. Das kann man entwicklungspolitisch aber nicht nachvollziehen. Ausländische Direktinvestitionen sind wichtig, vor allem für den Technologietransfer, für den Transfer von Know-how in das Ausland. Wenn Sie sich die deutschen Direktinvestitionsstatistiken ansehen, dann haben wir die vor allem im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, nicht so sehr im Finanzwesen und eigentlich gar nicht in den extraktiven Industrien und gerade im verarbeitenden Gewerbe ist diese Technologie und Know-how-Transfer besonders stark ausgeprägt. Nochmal auf Deutschland eingehend, die Bundesbank bietet Mikrodaten zu den Aktivitäten der Töchter deutscher Unternehmen im Ausland an,



und auch die wurden untersucht in empirischen Studien und was man da sehen kann ist, dass diese Verträge das Investitionsvolumen im Ausland nicht nur erhöhen, sie führen auch zu einer unterschiedlichen Art von Verhalten der ausländischen Töchter, der deutschen Töchter im Ausland. Es wird mehr Beschäftigung dort aufgebaut, es wird mehr für Forschung und Entwicklung gemacht und insgesamt zeigt sich, dass diese Verträge gerade auch aus entwicklungspolitischer Perspektive sinnvoll sind. Deswegen meine ich, dass die Behauptung, die Herr Schneiderhan aufgestellt hat, von den Daten nicht belegt werden kann. Jetzt haben wir natürlich immer die Frage: „Was können wir im kausalen Zusammenhang wirklich identifizieren?“. Kausal würde heißen, es ist das Vorlegen dieses völkerrechtlichen Vertrages, der zu diesen zusätzlichen Investitionen führt oder aber es könnte auch umgekehrt sein, dass dort wo Wirtschaftswachstum erwartet wird, wo ohnehin mehr investiert wird, dass gerade dort Verträge geschlossen werden. Und auch da kann ich sagen, wenn man in die Forschung schaut, ist das ein Thema, das viele, vor allem junge Kollegen, umtreibt, Korrelation von Kausalität zu trennen und da gibt es auch schon Studien die das sehr schlüssig tun. Und es stimmt, dass wenn man sozusagen auf den kausalen Effekt schaut, wir nicht nur die 25 Prozent haben sondern ein bisschen weniger. Das sind vielleicht nur mal 20 oder 18 Prozent Förderung des Investitionsvolumens aber gleichwohl ist es da und für mich in einem erheblichen Ausmaß. Warum kommt es zu dieser Steigerung? Wenn es keinen Bedarf gäbe für diese Verträge, dann würden wir auch keine Steigerung der Investitionsvolumina feststellen und auch keine Veränderung der Art des Agierens deutscher Unternehmen im Ausland. Weil wir das in den Daten feststellen, muss offenbar dieser Vertrag in der Lage sein, oder müssen die Verträge in der Lage sein, Probleme im Gastland abzumildern. Und wenn das so ist, dann muss es die Probleme ex ante auch geben. Deswegen ist es eigentlich eine Unterstellung. Es reicht das normale Rechtssystem, das kann man sozusagen aus den Daten auch nicht lernen, vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, der nächste Fragesteller ist Kollege Meiser von der Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Pascal Meiser** (DIE LINKE.): Vielen Dank, meine Frage geht an Herrn Dr. Schneiderhan. Herr Dr. Schneiderhan, der Deutsche Richterbund als größter Berufsverband der Richter und Staatsanwälte in Deutschland kritisiert, dem internationalen Investitionsschutzrecht fehle die materiell rechtliche Grundlage, es fehle ein vom Parlament gesetztes Recht, Schiedsgerichte entschieden auf der Grundlage einiger weniger und sehr vager Grundsätze. Das Resultat ist uns allen bekannt, Schiedsgerichtsverfahren werden von der breiten Öffentlichkeit häufig als fragwürdig, mitunter als skandalös empfunden. Meine konkrete Frage: Kann ein multilateraler Investitionsgerichtshof diese Mängel beseitigen, bleiben diese Mängel bestehen oder verschärfen sich sogar diese Mängel?

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, auch so ergibt sich jetzt ein schöner Gedankenaustausch, Herr Dr. Schneiderhan, bitte sehr.

SV **Dr. Peter Schneiderhan** (DRB): Nachdem ich schon überraschend die Möglichkeit hatte Stellung zu nehmen kann ich da anknüpfen, da wo ich vorher aufgehört habe, nämlich an der Frage: „Gibt es materielles Recht für den Investorenschutz?“, und wie gesagt, 2013, die Kommission selbst sehr kritisch, dass die durch die Schiedsgerichtsbarkeit entwickelten Grundsätze zu unpräzise, zu ungenau sind, um hier von einer wirklich gefestigten Rechtsgrundlage für den materiellen Investorenschutz sprechen zu können. Die Kommission hat gelernt und wenn sie sich das Abkommen mit Mexiko anschauen, gibt es ausführlichere Regelungen über dessen, über den materiellen Inhalt des Schutzes. Und ich will eine der Regelungen herausgreifen, die mein eigenes Tätigkeitsfeld betreffen, ich bin Staatsanwalt, und in Artikel 16 der Untersektion zu den covered investment ist dort geregelt, dass der Investor das Recht haben soll, seine Gewinne ins Ausland zu transferieren. Also nicht nur ein Notsystem, sondern hier ganz konkret ein ausgeformtes Recht des Investors seine Gewinne ins Ausland zu transformieren. Dieses Recht wird eingeschränkt durch verschiedene Kriterien unter anderem dann, wenn der Staat, in dem sich der Investor aufhält, eben auf das Geld im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung zugreifen will. Allerdings nur dann, wenn dieser Zugriff - und wir reden leider immer auf Englisch - equitable, non-discriminatory und in



good faith erfolgt ist. Denkt man das weiter, bedeutet dies, dass eine höchstrichterliche Entscheidung in Deutschland auf eine Unternehmensgeldbuße auf Einziehung von diesem ausländischen Investor vor dem Multinationalen Investitionsgeschichtshofes angefochten und daraufhin überprüft werden kann, ob diese deutsche Entscheidung diese Kriterien der nicht-diskriminatorischen und in good faith getroffenen Entscheidung erfüllen. Das heißt, deutsches Strafrecht, deutsche Strafrechtsrechtsprechungen gerät unter den Vorbehalt der Prüfung dieses Gerichtshofes. Und das ist eine Geschichte, die wir sicher noch diskutieren sollten. Die Frage ist, wie stellen sich diese Entscheidungen des MIC zu Entscheidungen, zum Beispiel des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus Artikel 6 hinsichtlich der Verfahrensgarantien für Bürger. Wie stellt sich diese Entscheidung eines MICs zu Entscheidungen des EuGHs und eben zu innerdeutschen, innereuropäischen Entscheidungen. Dieses Spiel der Kräfte, dieser Dialog der Gerichte, das sich auf europäischer Ebene entwickelt hat, wird durch ein Investitionsschutzgericht wesentlich neu austariert, weil es hier eben Rechte des Investors gibt, diese Entscheidungen zu überprüfen. Sofern dieses Abkommen in Kraft tritt, wird die deutsche Rechtsprechung sicher damit umgehen können, aber wir brauchen hier klare Vorgaben und ich glaube auch ein Investitionsgeschicht braucht klare Vorgaben, wann eine Entscheidung eines Strafgerichts, die eben bedeutet, dass ein Gewinn nicht ins Ausland transferiert werden kann, weil eine Strafe fällig ist, zum Beispiel eben nicht mehr equitable, nicht mehr non-discriminatory und nicht mehr in good faith erfolgt ist.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, die nächste Frage kommt von der Kollegin Dröge vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bitte schön.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Frage richtet sich an Frau Dr. Hoffmann. Der Deutsche Bundestag hat sich jetzt in der Vergangenheit öfter mit bilateralen Investitionsschutzverträgen beschäftigt, Gegenstand dieser Anhörung soll aber eigentlich die Empfehlung der Kommission für ein Mandat zur Errichtung eines multilateralen Investitionsschutzgerichtshofes sein. Sie sind dort in Ihrer Stellungnahme auch ausführlich darauf

eingegangen und haben einige Defizite des Verhandlungsmandates dargestellt, die Sie insbesondere auf einen zu engen Zuschnitt des Mandates zurückführen. Könnten Sie darstellen, warum das aus Ihrer Sicht so ist?

Der **Vorsitzende**: Zur Beantwortung, Frau Dr. Hoffmann.

SVe **Dr. Rhea Hoffmann** (FAU): Herzlichen Dank für die Einladung und herzlichen Dank für die Frage. Ich möchte gerne im Folgenden auf zwei wesentliche Aspekte in dem Zusammenhang eingehen. Erstens, dass das Verhandlungsmandat der europäischen Kommission nicht reicht, weil es nicht alle Problemlagen adressiert und zweitens, das Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission wäre sogar, wenn man es so umsetzen würde, aus meiner Perspektive, gefährlich. Zum ersten Aspekt: Wie bisher schon angeklungen ist, weist die klassische Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit erhebliche Mängel auf. Diese betreffen die richterliche Unabhängigkeit, die prozedurale Fairness, die demokratische Legitimation und auch das anzuwendende Recht, das durchaus existent ist, das aber unausgeglichen ist. Dieses System kann daher aus meiner Perspektive nicht weiter aufrechterhalten werden, was die Europäische Kommission und auch viele Staaten anerkannt haben. Ob ein multilaterales Investitionsgeschicht, ein sogenannter MIC die Probleme zu lösen vermag, lässt sich derzeit aber noch nicht vollständig klären. Es sprechen jedoch aus meiner Perspektive einige Gesichtspunkte dagegen, die sich, wie Sie ja auch schon angesprochen haben, aus dem begrenzten Umfang des Verhandlungsmandats der europäischen Kommission für einen solchen MIC ergeben. Der begrenzte Umfang ergibt sich daraus, dass das Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission einen engen institutionellen Zuschnitt, engen Ansatz verfolgt. Damit meine ich, dass lediglich die institutionellen Rahmenbedingungen der Streitbelegungen vom Mandat umfasst sind und weder weiterreichende Verfahrensrechte noch materielle Reformen in den Verhandlungen angegangen werden sollen. Der institutionelle Rahmen betrifft nur die Frage in welchem Forum, also wo die Streitbeilegung erfolgt und ist damit der am wenigsten weitgehende Ansatz. Die verfahrensrechtliche oder prozedurale



Ausgestaltung betrifft die Fragen: „Wer kann klagen? Kann es Klageerwiderungen des verklagten Staates geben? Wie werden Mitwirkungsrechte betroffener Stakeholder ausgestaltet?“, und so weiter und so fort. Die materielle Ausgestaltung betrifft Fragen wie der Schutz ausländischer Investoren ausgestaltet ist. Also wie die Behandlung der Investoren zu erfolgen hat, welche Rechte sie haben und ob sie auch Pflichten haben. Bei dem Ansatz des Mandats steht aber fast ausschließlich diese institutionelle Frage im Fokus, also in welchem Forum die Streitbeilegung erfolgen soll und das gilt vergleichbar auch für das Mandat der Arbeitsgruppe 3 der UNCITRAL, wobei das UNCITRAL-Mandat verfahrenstechnische Regelungen umfasst. Prozedurale Regeln werden allenfalls am Rande von einem Verhandlungsmandat der Kommission tangiert und materielle Regeln der inhaltlichen Ausgestaltung des Investitionsschutzes sind von den Mandaten überhaupt nicht umfasst. Die Verhandlungen werden daher, nach der derzeitigen Ausgestaltung keine wesentlichen Elemente des inhaltlichen Schutzes der Investitionschutzabkommen geschweige denn die Möglichkeit der Festschreibung von Verpflichtungen für Investoren betreffen. Dem Verhandlungsmandat der Kommission fehlt damit ein fortschrittlicherer Ansatz, der zu Reformen des Investitionsschutzrechts notwendig wäre. In jedem Fall ist nicht vorgesehen, den Opfern von Menschenrechtsverletzungen eine rechtliche Stellung mit eigenen Rechten einzuräumen. Es ist daher klar, dass das Modell des MIC, wie es derzeit vorgesehen ist, eben keinen Zugang zu Gerichten oder Rechtsmittel gegen einen Investor vorsieht. Kurz gesagt, dieser institutionelle Ansatz schlägt vor, das traditionelle ad hoc-Verfahren der Streitbeilegung abzuschaffen und sich auf die Einrichtung eines ständigen Gerichtshofes zu konzentrieren. Ich komm daher abschließend zu meinem zweiten Aspekt, warum ich dieses Vorgehen sogar für gefährlich halte. Ein solcher enger Reformansatz kann die durch das internationale Investitionsrecht aufgeworfene Problemlage nämlich sogar noch verschärfen, da ein internationaler Gerichtshof geschaffen werden soll, der auf der Grundlage fehlerhafter und einseitig ausgestalteter inhaltlicher Regelungen mit aber einer entsprechenden Rechtsdurchsetzungskraft ausgestaltet ist.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, die nächste Frage und auch die nächste Runde beginnt jetzt beim Kollegen Töns für die SPD-Fraktion, bitte sehr.

Abg. **Markus Töns** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank auch für die bisherigen Äußerungen, sehr interessant. Meine Frage richtet sich an Prof. Franz Mayer. Es ist ja schon deutlich geworden, auch hier heute Morgen, dass es rechtsstaatliche Bedenken gegen das alte System gibt, des Investorenschutzes. Und die von Bundeswirtschaftsminister Gabriel damals angestoßene neue Form des multilateralen Investitionsgerichtshofes soll ja eigentlich auch diese rechtsstaatlichen Bedenken aufbrechen. Also, Frage: Gelingt das und wo also liegen die konkreten Vorteile dieses multilateralen Investitionsgerichtshofes im Vergleich zu dem gegenwärtigen, vorherrschenden Mechanismus?

Der **Vorsitzende**: Zur Beantwortung Herr Prof. Mayer.

SV **Prof. Dr. Franz C. Mayer** (Universität Bielefeld): Ganz herzlichen Dank, zunächst für die Einladung hier in den Ausschuss, auch Dank für diese Frage. Nun, wird es gelingen? Das werden wir sehen. Man muss natürlich im Blick behalten, dass wir hier über einen laufenden Prozess sprechen und was am Ende dieses Prozesses stehen wird, das wird sich zeigen. Vielleicht darf ich das trotzdem nochmals in den allgemeineren Kontext stellen, weil Sie auch die rechtsstaatlichen Bedenken nochmal hervorgehoben haben. Ich denke man muss sich im Ausgangspunkt klar machen, dass es hier um die fundamentale Weichenstellung geht: Will man mehr rechtliche Bindungen im überstaatlichen Raum - ja oder nein? Wenn man für mehr Recht jenseits der Grenzen des Nationalstaates ist, gibt es natürlich verschiedene Optionen. Aus vielleicht der Sicht einer nationalen Richtervereinigung wünscht man sich so etwas ähnliches, wie das, was man zu Hause hat: ein Gericht. Aber überstaatliche Gerichte sind typischerweise schwach. Auch die internationalen Gerichte, die wir haben, sind typischerweise Gerichte, die nur Feststellungsurteile treffen, das Recht nicht gestalten, die also erst einmal auf die Umsetzung durch die Staaten angewiesen sind. Aber wir reden hier ja über pathologische Zustände, in denen es eben in Staaten ein Problem



gibt, weswegen man sich nicht darauf verlassen kann, dass die Staaten mitmachen. Und vor diesem Hintergrund ist das, was man mit dem ISDS - mit dem Schiedsgerichtsmodell - eingeführt hat, schon etwas, was Zähne hat. Wenn man also in einem ISDS-Verfahren unterwegs ist, das unter den ICSID-Regeln stattfindet, dann steht am Ende ein Titel, der überall - fast überall - auf der Welt vollstreckbar ist, ohne dass noch ein Anerkennungsverfahren stattfindet. Das ist schon sehr durchsetzungsmächtig. Das hat natürlich auch die ein oder andere Problematik, dies lässt sich nicht leugnen und ist hier zum Teil auch schon angesprochen worden. Aber von der Idee her, dass man eine Rechtsbindung hat, ist es auf jeden Fall zunächst Mal der richtige Weg. Ich denke, es ist auch etwas, was sich ohne weiteres mit dem Grundgesetz begründen lässt. Die Entscheidung, die Grundentscheidung des Grundgesetzes für die internationale Zusammenarbeit steht außer Frage. Wenn Sie in Artikel 24 schauen, da wird deutlich, dass das Grundgesetz kein Problem damit hat, sich überstaatlichen Spruchkörpern unterzuordnen. Aus meiner Sicht geht es von daher, schon unter diesem Aspekt, nicht um das „Ob“, sondern um das „Wie - macht man es besser?“. „Wie macht man es besser?“ setzt natürlich in Teilen bei einer Problemanalyse an. Zum anderen muss man immer im Blick behalten: man kommt von bestimmten Bindungen auch nicht mehr herunter. Kollege Hindelang hat das schon gesagt: Wir reden hier ja letztlich über etwas, was tief, weit zurückgehende Wurzeln im internationalen Fremdenrecht hat und von daher ist auch unter diesem Aspekt nicht die Frage „Will man das?“ oder „Will man das nicht?“ sondern „Wie verbessert man das?“. Und da ist in der Tat, wie in der Frage ja auch schon angeklungen ist, die Entwicklung recht klar nachvollziehbar, dass wir von den Schiedsgerichtsverfahren zu einem mehr gerichtsförmigen Verfahren gelangt sind, zum Beispiel im Kontext von CETA, im Kontext der Europäischen Union. Und über diese Entwicklung versucht man das jetzt in einen multilateralen Kontext hineinzubringen, der noch über die Europäische Union und ihre Freihandelsabkommen hinausreicht. Das ist grundsätzlich die richtige Entwicklung - wenn man für mehr Rechtsbindung im überstaatlichen Raum ist. Was die Gelingensbedingungen angeht, ich wiederhole: Es kommt darauf an, was am Ende dieses Verhandlungsprozesses stehen wird, wir sind ja

erst am Anfang, wir haben über ein Mandat gesprochen - das war ja auch Teil dessen, was in den Antragsdrucksachen, die Ausgangspunkte dieser Anhörung sind, thematisiert worden ist. Wenn man das von den Kritikpunkten am alten System her denkt, dann steht wahrscheinlich im Vordergrund wirklich die Transparenz. Ich persönlich bin nicht so sicher, ob es spielentscheidend sein wird, dass man mehrere Instanzen hat. Wir kennen auch im staatlichen Raum Spruchkörper, die in bestimmten Verfahren mit einer einzigen Instanz unterwegs sind. Denken Sie an das Parteiverbotsverfahren. Also, ob es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zwingend ist, dass man mehrere Instanzen hat, darüber lässt sich sicher sprechen. Was zentral ist, ist die Unabhängigkeit der "Richter" und die Transparenz des Verfahrens. Die Unabhängigkeit der Richter, das ist die absolut unabdingbare Vorbedingung dafür, dass es überhaupt um Recht geht. Recht eben auch im Sinne von einer Entpolitisierung, die gewollt ist. Und die Transparenz stellt sicher, dass wir hier wirklich auch die Möglichkeit haben, so etwas wie eine Widerspruchsfreiheit der sich dann entwickelnden Investitionsschutzrechtsordnung zu entwickeln und zu verbessern, vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, weiter geht es mit der Frage der CDU/CSU-Fraktion und dem Kollegen Rouenhoff, bitte schön.

Abg. **Stefan Rouenhoff** (CDU/CSU): Zunächst vielen Dank an alle Sachverständigen, dass Sie uns für unsere Fragen zur Verfügung stehen. Meine Frage richtet sich nochmal auf den multilateralen Gerichtshof, der sich in der möglichen Entstehung befindet. Vorhin wurde die Aussage getroffen, dass es eine Vielzahl derzeit von Schiedsgerichten gibt. Wie beurteilen Sie, Herr Prof. Hindelang, Herr Prof. Tietje, die Überlegung zur Schaffung eines multilateralen Gerichtshofes vor diesem Hintergrund? Und wie sollte aus Ihrer Sicht ein solcher Gerichtshof im Verhältnis zu nationalen Gerichten ausgestaltet sein und wie beurteilen Sie die Aussage von Herrn Schneiderhan mit Blick auf fehlendes materielles Recht, auch vor dem Hintergrund des Völkerrechts und des Völkergewohnheitsrechts? Danke.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, zur Beantwortung zunächst Herr Prof. Hindelang, mit der Bitte ein



kleines Zeitfenster noch zu lassen für den Kollegen.

SV Prof. Dr. Steffen Hindelang (SDU): Herzlichen Dank für die Frage. Mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit, auch von Kollegen Mayer gerade angesprochen, ist der MIC, wenn er denn ungefähr so entsteht, wie wir uns ihn heute vorstellen und wie er skizziert ist von der Europäischen Union, ein deutlicher Sprung nach vorn. Wenn ich die Europäische Union hier richtig verstehe, sollen hier Richterstellen geschaffen werden, die unabhängig sind von dem konkreten Verfahren, sie müssen nicht auf das nächste Verfahren schauen. Das ist ein wesentlicher Fortschritt. Natürlich ist es so, dass die materielle Rechtsgrundlage, die natürlich besteht, also da sind wir uns eigentlich weitestgehend einig, dass auch Schiedsgerichte bisher auf der Grundlage von Recht gehandelt haben, dass diese materielle Rechtsgrundlage sich nicht so schnell vereinheitlichen lässt. Ist das ein Problem? Meines Erachtens nicht, weil nämlich das Verhältnis von Privatnützigkeit und Sozialbindung von Eigentum doch von Land zu Land sehr unterschiedlich beurteilt wird und ich möchte hier, auch insbesondere aus einer deutschen Perspektive, nicht zwingend eine Vereinheitlichung nach unten sehen wollen, was eben die Privatnützigkeit des Eigentums angeht. Also vor dem Hintergrund sehe ich da auch eigentlich keine großen Probleme, dass wir unterschiedliche materielle Rechtsgrundlagen haben. Was das Verhältnis zu der nationalen Gerichtsbarkeit anbelangt, hier sehe ich durchaus noch Handlungsbedarf. Es ist schon richtig, dass ein nationales Gericht vor einer weitaus größeren, deutlich ausziselierteren Rechtsordnung entscheidet und der Spielraum für dieses Gericht viel kleiner ist. Im Völkerrecht ist das alles ein bisschen holzschnittartiger, deswegen auch nur Rettungsbootfunktion, falls es das nationale Gericht nicht hinbekommt. Mithin sollte das nationale Gericht hier den ersten Zugriff haben und dann im Lichte dieses ersten Zugriffs nochmal drüber schauen, ob Mindeststandards im Völkerrecht eingehalten worden sind. So ist auch die Entscheidung nachher des internationalen Gerichts viel leichter von der entsprechenden betroffenen Gemeinschaft zu akzeptieren, vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Und Herr Prof. Dr. Tietje.

SV Prof. Dr. Christian Tietje (MLU): Vielen Dank. Ich denke, zunächst ist die Frage zum Vorwurf wichtig: „Kein materielles Recht“. Natürlich haben wir materielles Recht und schon lange und schon immer. Herr Kollege Hindelang hat bereits darauf hingewiesen, seit der Hanse, seit Klaus Störtebeckers Zeiten entwickeln wir die fremdenrechtlichen Mindeststandards, die hinreichend rechtsstaatlich präzisiert sind, in über 3000 internationalen Investitionsschutzverträgen, über 400 rechtskräftigen Schiedsgerichtsurteilen, das ist alles nachzulesen. Dass wir hier zum Teil mit unbestimmten Rechtsbegriffen operieren, mit allem Respekt vor diesem hohem Haus, ist nichts ungewöhnliches, das macht der Gesetzgeber immer mal wieder aus guten Gründen und damit, mit einem Begriff der öffentlichen Ordnung können wir auch unter Absegnung des Bundesverfassungsgerichts in der innerstaatlichen Rechtsordnung zum Beispiel, ganz gut umgehen. Dass dieses Recht nun auf einmal überraschend kommen sollte, Kapitaltransferklauseln finden sich in all diesen 3000 Verträgen, die wir haben. Im Mexikoabkommen ist es nichts Neues, das was dort kodifiziert ist entspricht Artikel 63 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Jeder Vermögenseinzug muss sich messen lassen an der Kapitaltransferfreiheit des Unionsrechts und Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das ist alles kalter Kaffee und wir leben sehr gut damit, mit diesem bereits seit langem etablierten Recht. Dass wir das Verfahren nicht regeln können, liegt daran, dass wir feste Verfahrensordnungen, ICSID und UNCITRAL Arbitration Rules, und anderswo haben, wollten wir das verknüpfen. Mit der institutionellen Reform, die die Kommission anstößt, würden wir diese Anhörung in 75 und 125 Jahren nochmal wiederholen müssen, weil wir noch nicht weiter sind, vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, nochmal geht es weiter mit der CDU/CSU-Fraktion und dem Kollegen Müller.

Abg. **Carsten Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, sehr



geehrter Herr Prof. Herrmann, ich würde meine Frage gerne an Sie richten. Der EuGH hat am 6. März diesen Jahres ein Urteil zur Vereinbarkeit von Investitionsschiedsverfahren im EU-Binnenmarkt mit dem Unionsrecht erlassen, wir haben in einer Vorläufersitzung darüber gesprochen, geht um Achmea gegen Slowakei. Die Urteilsbegründung legt nahe, dass das Urteil nur Investorstaatschiedsverfahren zwischen EU-Mitgliedsstaaten betrifft. Schiedsverfahren nach Abkommen der EU und der Mitgliedsstaaten mit Drittstaaten scheinen eher nicht betroffen zu sein. Wie bewerten Sie dieses Urteil?

Der **Vorsitzende**: Zur Beantwortung Herr Prof. Herrmann.

SV Prof. Dr. Christoph Herrmann (Universität Passau): Vielen Dank auch für diese Frage. In der Tat, die Folgen des Achmea-Urteils werden derzeit kritisch in der Wissenschaft diskutiert und sie werden auch von der Bundesregierung unter anderem im Verfahren Vattenfall vorgetragen, dass sich auf den Energiechartavertrag, der ein partiell Intra-EU-Investitionsschutzabkommen ist, und ein partiell Extra-EU-Investitionsschutzabkommen, als Argument für die Unzulässigkeit des gegen die Bundesrepublik Deutschland angestregten Verfahrens vorgetragen. Mein Eindruck ist in der Tat, dass das Argument der Autonomie des Unionsrechts, das für den EuGH hier zentral entscheidend ist, sich auf die Extra-EU-Investitionsschutzabkommen so nicht übertragen lässt. Bei den Intra-EU-Verfahren haben wir es mit einer Situation zu tun, dass beide Vertragsstaaten an das Unionsrecht gebunden sind und deswegen tatsächlich eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Investitionsschiedsgericht tatsächlich auch über unionsrechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit der angegriffenen Maßnahme stellen, zu entscheiden hat; und im Intra-EU-Kontext haben die EU-Mitgliedsstaaten eben auch keine Möglichkeit sich darauf zu berufen, dass sie gegenüber einem Drittstaat diese Verpflichtungen eingegangen sind, das ist eine Rechtfertigung, die im Drittstaatenverhältnis sonst der AEUV explizit zulässt, das heißt der Völkerrechtsbruch, der einem Investitionsschiedsverfahren zu Grunde liegen muss, damit es erfolgreich geführt werden kann, der kann über die Unionsrechtverletzung gegebenenfalls eben nicht hinweg helfen. Das

heißt, ich kann mich auf Unionsrecht berufen um Völkerrecht zu brechen im zwischenstaatlichen EU Verhältnis, aber eben nicht gegenüber Drittstaaten. Ich kann mich gegenüber einem Drittstaat nicht auf EU-Recht berufen um das Völkerrecht zu brechen. Deswegen ist mein Eindruck, dass dieses Autonomieargument tatsächlich nicht übertragbar ist und ich kann mir auch rechtspolitisch kaum vorstellen, dass der EuGH so weit gehen würde, in dem anhängigen Verfahren betreffend CETA in einem Gutachtenverfahren, wo im Juni die Anhörung stattfinden wird, tatsächlich zu dem Ergebnis zu kommen, dass generell Investitionsschutzverfahren gegen die EU mit dem Grundsatz der Autonomie des Unionsrechts nicht vereinbar wären, weil damit letztlich jede Form rechtsstaatlicher Bindung gegenüber auch privaten Dritten die Grundlage entzogen wäre; und wir reden tatsächlich über ein System, dass es eben so schon seit mehr als einem halben Jahrhundert gibt und das für die Völkerrechtsfähigkeit der Europäischen Union von zentraler Bedeutung ist. Im Übrigen würde ich gern noch ganz kurz ergänzen, zu dem was hier im Raum steht, dieser Irrtum, es gäbe dies materielle Recht nicht, die Kollegen Tietje und Hindelang haben dazu auch schon was gesagt, aber ich würde gerne noch zwei Beispiele anführen. Der Internationale Gerichtshof beruht auf dem Statut des Internationalen Gerichtshofs und das ist ein rein verfahrensrechtlicher Rechtsakt. Der hat lediglich eine Klausel, wonach der IGH entscheiden soll, nämlich nach Völkerrecht, Artikel 38 IGH. Und der multilaterale Investitionsschiedsgerichtshof wird nur dann zuständig sein, wenn in materiell-rechtlichen Investitionsschutzabkommen seine Zuständigkeit begründet wird. Es ist hier so ein bisschen der Eindruck entstanden, als könnten Investoren aller Welt auf einmal auf Basis des MIC dann die Bundesrepublik oder die EU lustig nach Belieben verklagen, weil ihnen irgendetwas nicht passt. So funktioniert dieses System nicht. Es bedarf eines bilateralen Investitionsschutzabkommens, in CETA beispielsweise ist die Überleitung vorgesehen, damit diese Jurisdiktion überhaupt begründet werden kann. Und auch die Frage der unbestimmten Standards im deutschen Recht, Treu und Glauben, billiges Ermessen für die Festsetzung von Schadensersatz beispielsweise, ist nichts anderes. Was die Erfolgsquote der Investoren angeht, nur zum Vergleich: vor der



WTO gewinnt der Klägerstaat in 90 % der Verfahren in etwa gegen den beklagten Staat. Warum ist das so? Weil sich die Staaten sehr genau überlegen, welche Verfahren sie bringen und auch Investoren, und da sind wir bei dem, was Herr Schneiderhan gesagt hat, werden sich sehr genau überlegen, ob sie gleich vor ein Investitionsschiedsgericht ziehen mit vielen Millionen Verfahrenskosten oder ob sie nicht einfach die Einziehung des Vermögens mal ganz normal vor den deutschen Gerichten angreifen. Und ich habe hier vollstes Vertrauen, dass die deutsche Justiz dort Entscheidungen treffen wird, die auch hinterher einer schiedsgerichtlichen Überprüfung standhalten, vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, der nächste Fragesteller ist der Kollege Chrupalla für die AfD-Fraktion.

Abg. **Tino Chrupalla** (AfD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich hätte drei Fragen, eine Frage an Herrn Prof. Mayer und zwei an Herrn Prof. Tietje. Die erste an Herrn Mayer: In Ihren Ausführungen, üblicherweise wird ja dort auch angenommen, dass Investitionsschutz vor allem multinational agierenden Konzernen nutzt, Sie stellen in Ihrem Bericht hingegen die Behauptung auf, dass Verfahrensmechanismen zur Investor-Staat-Streitbeilegung vor allem Kleineren helfe. Haben Sie dazu belastbare Zahlen für diese These? Also wie viele kleine Unternehmen investieren im Ausland und wie oft haben diese gegen ausländische Staaten aufgrund von Investorenschutz bisher geklagt? Die nächste Frage an Herrn Tietje: Wie wird dem Argument begegnet, dass sowohl durch Schiedsgerichte als auch durch multilaterale Gerichtshilfe eine Paralleljustiz, einmal für ausländische und einmal für inländische Investoren geschaffen wird und warum soll bei funktionierenden Rechtssystemen, wie zum Beispiel in Kanada und in Deutschland überhaupt ein zusätzlicher Investorenschutz erforderlich sein? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Zur Beantwortung zunächst Herr Prof. Mayer und es kommen dann noch zwei Kollegen zur Frage danach, bitte schön.

SV **Prof. Dr. Franz C. Mayer** (Universität Bielefeld): Vielen Dank Herr Vorsitzender. In der Tat steht vielfach bei der Diskussion die Frage oder

die Behauptung im Raum: Ist es nicht so, dass die Konzerne vor allem davon profitieren? Ich will nochmal den Ausgangspunkt deutlich machen. Im internationalen Recht profitiert typischerweise von rechtlichen Bindungen der schwächere Akteur. Die schwächeren Akteure sind auf Recht im überstaatlichen Zusammenhang angewiesen. Die Starken und Mächtigen, die haben andere Möglichkeiten ihre Interessen durchzusetzen. Das gilt auch für Konzerne, und das ist etwas, was wir in der vorliegenden Diskussion, wie ich finde, auch im Blick halten sollten. Ich glaube Kollege Tietje hat das auch in seiner Stellungnahme angesprochen: es gibt ja immer noch die Möglichkeit, dass die Unternehmen Direktabsprachen treffen mit irgendwelchen Staaten und dann ist all das, was wir hier besprechen völlig gegenstandslos. Dann machen die sozusagen ihre eigene Welt, ihre eigenen Regeln, mit den betroffenen Staaten - und das werden typischerweise die Konzerne sein. Also nochmals: die Konzerne sind nicht wirklich das, wovor wir hier unter dem Aspekt Angst haben müssen, dass das alles nur den Konzernen nutzt. Die Konzerne haben unter Umständen ganz andere Möglichkeiten, sabotieren vielleicht gar den Fortschritt, den wir hier im System vorsehen. Was die Zahlen angeht, um auf die konkrete Frage zu antworten - nun, als Rechtswissenschaftler bin ich nicht unbedingt ein Empiriker. Zum Glück ist aber Herr Felbermayr da und der hat, wenn ich mich recht entsinne, in seiner Stellungnahme entsprechende Zahlen mitgeteilt. Das lässt sich also durchaus durch Zahlen belegen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, jetzt Herr Prof. Tietje zu zwei Fragen, so war es.

SV **Prof. Dr. Christian Tietje** (MLU): Vielen Dank, Investitionsschutzschiedsgerichtsbarkeit ist keine Paralleljustiz, genauso wenig wie der materielle Investitionsschutz, sondern schließt eine Regelungslücke, die wir aus der Struktur des Völkerrechts heraus haben. Das Völkerrecht erlaubt die Ungleichbehandlung, die Diskriminierung bis zum, der Grenze natürlich der Rassendiskriminierung von In- und Ausländern, das bringt auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck. Und vor diesem Hintergrund ist es notwendig, das Völkerrecht jeweils eine Person, die wir dann als Ausländer einschätzen, abhängig davon, wo sie sich befindet, zusätzlich schützt.



Wenn wir die wirtschaftlichen Vorteile, die hier zur Debatte stehen, realisieren wollen. Daraus folgt zwangsläufig aus dieser Struktur, dass wir immer mit einem inhärenten rechtspolitischen Problem der Inländerdiskriminierung operieren, das kennen wir aber aus dem EU-Recht seit 1958, das ist nichts Neues, wenn wir Ausländer-, wenn wir die Inländergleichbehandlung garantieren, In- und Ausländer gleich behandeln, führt es immer dazu, dass gegebenenfalls der ausländische Sachverhalt besser behandelt wird als der Inländische. Damit gehen wir um, damit haben wir keine Probleme, das ist in der Struktur von Völkerrecht bedingt, weil Völkerrechtregelungen für andere und nicht für sich selbst trifft. Wir schließen keinen völkerrechtlichen Vertrag mit uns als Bundesrepublik Deutschland selbst für innerstaatliche Staatsbürger, sondern wir schließen eben einen Vertrag in Reziprozität auf einen Auslandssachverhalt bezogen. Insofern ist das nichts Ungeöhnliches und rechtsstaatlich ist damit gut umzugehen. Wir müssen zweitens berücksichtigen, dass Reziprozität auch auf die Frage bezogen wichtig ist: Müssen wir denn in einer funktionierenden Schutzordnung wie der Bundesrepublik Deutschland so etwas haben? Darüber kann man diskutieren, aber wir schließen den Vertrag eben, damit der deutsche Investor im Ausland geschützt wird und nur so funktioniert es und daraus kann sich im Einzelfall tatsächlich ein strukturelles Ungleichgewicht ergeben, welches wir aber bewusst wollen, weil wir den Zusatzschutz im Ausland haben wollen und schließlich, um dieses Beispiel nochmal zu nennen, wir brauchen das auch, selbst mit Kanada, wenn in einzelnen kanadischen Provinzen die verfassungsrechtliche Möglichkeit besteht, ohne Entschädigung zu enteignen, dann sollte das uns Kopfschmerzen und Bauchschmerzen bereiten, weil es nach unserem Verständnis ein Verstoß gegen Artikel 14 und die Europäische Menschenrechtskonvention ist. Und um diese Schutzlosigkeit des deutschen Investors auszugleichen schließen wir eben ein Abkommen, wie CETA, das immer Entschädigung für Enteignungen vorsieht.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, vielleicht müssten wir zur Erläuterung des Begriffs des Terminus *technicus* der In- und Ausländerdiskriminierung

noch einmal sagen, dass es kein willkürliches Verhalten, sondern eine aufgrund Gesetz festgelegte Zuordnung, unterschiedliche Zuordnung von Rechten und Pflichten ist, damit alle Zuhörer uns da an diesem Punkt richtig verstehen und nicht missverstehen. Vielen Dank, die nächste Frage kommt vom Abgeordneten Töns von der SPD-Fraktion.

Abg. **Markus Töns** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Dr. Holterhus. Ein wichtiger Kritikpunkt an dem herkömmlichen Investor-Staat-Schiedsverfahren ist ja das mangelnde Transparenzverfahren. Darüber ist eben schon auch berichtet worden. Könnte aus Ihrer Sicht ein multilateraler Investitionsgerichtshof eine höhere Transparenz gewährleisten? Wie sollten die Regelungen zur Transparenz der Verfahren gestaltet sein und wo sehen Sie die größten Unterschiede zwischen einem derartigen Investitionsgerichtshof und dem herkömmlichen privaten Investor-Staat-Schiedsverfahren? Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank und Herr Prof. Holterhus zur Beantwortung.

SV **Dr. iur. Till Patrik Holterhus** (Institut für Völkerrecht und Europarecht): Vielen Dank auch für die direkte Beförderung. Die Frage der Transparenz ist eine Frage, die sozusagen in dem Kontext, in dem wir heute diskutieren, also dem Weg von einem schiedsgerichtlichen System hin zu einem internationalen Gericht, ist die Transparenz, fällt sozusagen in den Bereich, der die Debatte um die Reform des gesamten Systems angestoßen hat. Wenn wir uns die Verfahrensstrukturen von vor, ich würde sagen, 15 Jahren anschauen, sehen wir, dass investitionsschiedsgerichtliche Verfahren eben weder hinsichtlich der Schriftsätze noch der mündlichen Verhandlungen, teilweise auch überhaupt eine Notifizierung darüber, dass sie stattfinden, gar nicht vorgesehen haben. Diese Bedenken wurden nicht nur im Kontext einer Schaffung eines internationalen Gerichts adressiert, dort werden sie auch adressiert, wenn man sich das Mandat der Europäischen Kommission anschaut, aber sie wurden ganz generell in der wissenschaftlichen und fachlichen Debatte adressiert und haben dazu geführt, dass mit den UNCITRAL-Transparenzrichtlinien sozusagen auch für zukünftige



schiedsgerichtliche Verfahren etwa, nach den UNCITRAL-Regeln, bestimmte Transparenzstandards geschaffen wurden, die weit über das hinaus gehen, was wir vorher hatten. Über die sogenannte Mauritius-Konvention können diese Transparenzvorschriften mittlerweile auch für bestehende Verfahren sozusagen nachträglich übertragen werden in bestehende bilaterale Investitionsschutzverträge, die dann eben das materielle Recht, was selbstverständlich existiert, betreffen und damit für Transparenz auch vor ICSID-Verfahren sorgen, also der zweiten großen Säule. Für den Investitionsgerichtshof ist so, dass wenn man sich das Verhandlungsmandat anschaut, explizit diese Verbesserung, die wir eben in Teilen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit bereits sehen, explizit vorgesehen sind, im Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission. Nun muss man natürlich sagen, dass so ein Verhandlungsmandat immer eine Wunschliste ist, das heißt, ein Best-Case-Szenario für den in Auftrag gebenden Ministerrat, sozusagen. Ob das am Ende tatsächlich den Verfahrensgrundsätzen eines zu Ende verhandelten völkerrechtlichen Abkommens über die Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofes entspricht, wird sich zeigen, ich bin aber ganz zuversichtlich, dass diese Entwicklung, die wir eben tatsächlich auf bilateraler und plurilateraler Ebene sehen, auch Einzug halten werden in die Errichtung des multilateralen Investitionsgerichtshofes. Das würde dann bedeuten, um das vielleicht ganz kurz zusammenzufassen, dass wir a) immer wüssten, wenn diese Verfahren stattfinden, das ist ganz wichtig, um überhaupt parlamentarische Kontrollfunktionen dann eben auch auszuüben, wir würden aber auch Zugang bekommen zu den Schriftsätzen und, wahrscheinlich im Rahmen einer Videoübertragung oder ähnlichem, Zugang zu den mündlichen Verhandlungen und damit würde meiner Meinung nach eine berechtigte rechtsstaatliche Kritik am sozusagen alten System wirklich gut adressiert werden. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, die nächste Frage geht wieder an die CDU/CSU-Fraktion, Herr Kollege Loos.
Bitte das Mikro anschalten, danke.

Abg. **Bernhard Loos** (CDU/CSU): Man meint, man hat eine gute Stimme, aber es reicht dann doch

nicht. Vielen Dank an die Herrn Professoren, meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Herrmann von der Universität Passau. Ein zentrales Element des multilateralen Investitionsgerichtshofes ist die Auswahl kompetenter und unabhängiger Richter. Wie sollte Ihrer Meinung nach das Verfahren für die Auswahl der Richter ausschauen?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Herrmann zur Beantwortung.

SV Prof. Dr. Christoph Herrmann (Universität Passau): Vielen Dank. Jetzt sind diplomatische Verhandlungen leider kein Wunschkonzert. Von daher, die Hoffnung, dass es so passieren wird, wie die Bundesrepublik oder die EU sich das wünscht, ist, glaube ich, unrealistisch. Diplomatie ist die Kunst des Möglichen mit dem wofür sich halt eine hinreichend große Zahl von Staaten hinterher begeistern kann. Wenn der multilaterale Investitionsgerichtshof und die Auswahl der Richter die Probleme beseitigen soll, die eben mit Blick auf das jetzige System identifiziert sind oder kritisiert werden, insbesondere diese ad-hoc-Situation, dass Leute, die in einem Schiedsgericht sitzen im Hinterkopf haben könnten, dass sie in Zukunft wieder ernannt werden wollen - wenn man mit Praktikern spricht, dann ist der Eindruck eher der, dass ein Schiedsrichter, der zu sehr als Parteivertreter agiert in einem Schiedsgericht, sich damit aus dem System komplett rausredet, weil er nicht mehr ernst genommen wird, aber das nur als Randbemerkung -, dann führt auf jeden Fall die Möglichkeit, dass es Richterstellen sind, die unabhängig davon sind, ob man jetzt wieder ad hoc ernannt wird, dazu, dass diese Erwägung rausgenommen wird aus dem Spiel. Dann sollte man aber jedenfalls drüber nachdenken über die Frage der Wiederernennbarkeit, ob es nicht gleich ein längerer Term für nur eine Amtszeit sein sollte; es muss nicht wie beim Bundesverfassungsgericht 12 Jahre sein. Aktuell erlebt man im Rahmen der WTO das Problem, dass die USA nicht nur die Ernennung neuer Mitglieder des Berufungsgremiums dort blockieren, sondern sogar die Wiederernennung von Personen, die eine zweite Amtszeit eigentlich noch haben könnten. und das mit Entscheidungen, die diejenigen mit getroffen haben, inhaltlich tatsächlich, sogar begründen; das heißt die Möglichkeit Druck auszuüben wird damit



auch geschaffen. Von daher würde ich dafür plädieren nur eine Amtszeit vorzusehen und die dafür etwas länger zu gestalten. Das Auswahlverfahren sollte in jedem Fall eine qualitative Komponente haben, das heißt, dass Personen ausgewählt werden, die dafür hinreichend qualifiziert sind. Ich denke, das lässt sich leicht sicher stellen, schon durch das Vorschlagsrecht der Staaten, möglicherweise durch eine Ausschussprüfung, wie wir sie am Europäischen Gerichtshof kennen, und im Übrigen könnte man sich auch vorstellen, die demokratische Legitimation dadurch zu stärken, dass ein Wahlverfahren stattfindet, wie etwa im Bereich des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, das heißt, dass eine Vorschlagsliste nur erstellt wird von den jeweiligen Staaten und aus dieser Liste dann ausgewählt wird. Sicherergestellt werden muss in jedem Fall, denke ich, dass die Richter tatsächlich in der Zeit, wo sie in diesem Gericht tätig sind, dann auch unabhängig agieren können. Das heißt, dass ihnen anderweitige Tätigkeiten im Investitionsschutzrecht verboten sind, sie also nicht parallel andere schiedsrichterliche Mandate wahrnehmen können, Parteivertreterämter oder auch Gutachtertätigkeiten, und dementsprechend müsste das dann auch vergütet sein. Ich glaube hier sind wir bei dem zentralen Problem, dass aus der Praxis an diesem Vorschlag vorgetragen wird. Diejenigen zu finden, die so qualifiziert sind, aber trotzdem mit einer ständigen Apanage oder einem Retainer sich sozusagen abspesen lassen und damit auf sehr, sehr viel Verdienstmöglichkeiten verzichten, werden in der Tendenz nicht über die gleiche Erfahrung jedenfalls verfügen, wie diejenigen, die bisher über solche Verfahren urteilen. Das sollte man im Hinterkopf behalten, jedenfalls wenn man an die Ausgestaltung des Richteramtes später geht. Ich glaube das kann gelingen und ich glaube, es gibt genügend internationale Gerichtshöfe, an denen hochqualifizierte Juristen auch vergleichbar verantwortungsvolle Tätigkeiten ausüben, und daran kann man sich orientieren. Und der EGMR ist vielleicht auch das Beispiel, das wir im Hinterkopf nochmal haben sollten, wenn wir darüber reden, dass ein internationales Gericht Entscheidungen des deutschen Gesetzgebers, der deutschen Justiz oder anderer Organe nochmal hinterfragt. Wenn man ein System eines internationalen Investorenschutzes gänzlich ablehnt, dann muss

man eigentlich auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention austreten, die im Übrigen auch ein Investorenschutzregime ist, weil Artikel 1, 1. Zusatzprotokoll auch das Eigentum schützt und bei Verletzung Schadensersatz gezahlt wird. Und im Gazprom-Verfahren, das ist nicht nur vor dem Permanent Court of Arbitration in Den Haag anhängig, sondern einige der kleineren Aktionäre haben das in Straßburg anhängig gemacht und dort auch Schadensersatz erfolgreich erstritten. Diesen Vergleich sollte man immer im Hinterkopf haben und da hat auch die deutsche Justiz, glaube ich, weniger Probleme damit, auch mit dem Standard des fairen Verfahrens, vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, die nächste Frage kommt von Frau Kollegin Weeser für die FDP-Fraktion.

Abge. Sandra Weeser (FDP): An Prof. Felbermayr. Vor dem Hintergrund, das oftmals ja auch Vorwürfe der Benachteiligung fallen, und zwar habe ich da konkret einmal zum Thema Investitionsschutzverträge, dort wird oft behauptet, dass die inländischen Investoren diskriminiert werden, sehen Sie das auch so? Gibt es dafür entsprechende Belege, dass dort Wettbewerbsverzerrungen entstehen? Und genauso wird behauptet, dass Staaten und besonders ärmere Entwicklungsländer unter dem ISDS-Verfahren leiden beziehungsweise benachteiligt würden, haben Sie dazu auch wissenschaftliche Erkenntnisse?

Der Vorsitzende: Zur Beantwortung Herr Prof. Felbermayr, bitte.

SV Prof. Dr. Franz C. Felbermayr (ifo Institut): Vielen Dank für die Frage, Frau Weeser. Vielleicht lassen Sie mich mit der zweiten Frage zu den Entwicklungsländern beginnen. Ich glaube, dass dies ein wichtiger Punkt ist. Die Vorteilhaftigkeit dieses Investitionsschutzregimes muss man vor allem auch aus der entwicklungspolitischen Perspektive sehen. Ich habe vorhin schon ein wenig über die Evidenz gesprochen, wenig Grund eigentlich zu meinen, dass es hier bei uns jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt Probleme gäbe, die man mit einem Investitionsschutzrecht teilen müsste und das es deswegen zu mehr Investitionen nach Deutschland käme. Das ist ja eben nicht so. Es ist ja eher die Entwicklungsländersperspektive. Da gibt es eben



auch die Evidenz, dass gerade im Nord-Süd-Fall erheblich Investitionen angereizt werden. Es gibt zwei Fragen, die man stellen kann. Die eine Frage ist, ob, wenn es denn zu Streitigkeiten kommt, die ausgetragen wurden, dies sind historische Daten, vor allem ist es vor einem Investitionsschutztribunal, dann die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass der beklagte Entwicklungsstaat verliert im Vergleich zu einem beklagten Industriestaat. Dies kann man anschauen, es gibt ja ein paar hundert Fälle, die in den Daten vorhanden sind und man findet nicht, dass ärmere Länder eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, verurteilt zu werden. Dazu gibt es natürlich auch, wie so häufig, akademische Auseinandersetzungen und wir finden, es muss zentral das Kernproblem, welches Entwicklungsländern vorliegt, in der Analyse mit berücksichtigt werden und das ist nun einmal, dass diese Länder ex ante ein sehr viel höheres Enteignungsrisiko haben. Wenn das in die Statistik mit eingebaut wird, dann findet man nicht, dass ärmere Länder eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, ein Verfahren zu verlieren. Die erste Frage, die Sie gestellt haben nach der Inländerdiskriminierung, das lässt sich empirisch sozusagen aus den Daten, die wir haben, nicht belegen. Wir können es aber auch nicht verwerfen. Dazu haben wir keine statistische Erkenntnis. Es ist vielleicht eine Frage, die meine juristischen Kollegen hier beantworten können. Es gibt ja ein Gutachten von Herrn Schill, das im Zusammenhang des CETA-Abkommens die Frage stellt, ob hier den Ausländern mehr Rechtsschutz gegeben wird als den Inländern. Dort kommt Kollege Schill eben zum Schluss, dass dem nicht so sei, sondern dass eher das Gegenteil der Fall ist, dass der Investitionsschutz, der in CETA angelegt ist, zwar den Ausländern Rechte gibt, aber nicht die Asymmetrie heilt, die vor dem Abkommen gegeben wäre. Insofern, aus der ökonomischen Perspektive, gibt es dazu in beide Richtungen keine Erkenntnisse und aus der Juristischen, ist eher das Gegenteil der Fall. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Meiser, von der Fraktion DIE LINKE..

Abg. **Pascal Meiser** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Schneiderhan. Sie haben in Ihrer vorherigen Ausführung

noch einmal sehr deutlich auf den grundsätzlichen Konflikt des geplanten multilateralen Investitionsgerichtshofs mit deutschem EU-Recht verwiesen. Vielen Dank dafür! Meine jetzige Frage ist grundsätzlicher und bezieht sich auch auf das geplante Investitionsabkommen mit Kanada in CETA. Gibt es eigentlich angesichts der Tatsache, dass die EU und Kanada doch über hochentwickelte rechtsstaatliche Systeme verfügen, aus Ihrer Sicht eine schlüssige Begründung für das Klageprivileg ausländischer Investoren? Ist die Schaffung von Sondergerichten für eben einzelne Gruppen, in dem Fall ausländische Investoren, nicht prinzipiell der falsche Weg?

Der **Vorsitzende**: Zur Beantwortung Herr Dr. Schneiderhan.

SV **Dr. Peter Schneiderhan** (DRB): Die Frage ist noch einmal, was mit dem internationalen Schiedsgerichtshof geschaffen wird. Zunächst ist es kein Investorengericht, welche alle Rechtsfragen, um die ausländische Investition regelt, das ist auch im Beitrag von Frau Dr. Hoffmann deutlich geworden, es handelt sich um ein Gericht, welches ausschließlich materiell rechtliche Ansprüche eines Investors gegen den Aufnahmestaat beurteilen soll. Das muss man sich einfach noch einmal vor Augen führen. Insofern auch die Frage natürlich, Völkerrecht gibt es, keine Frage, aber Völkerrecht richtet sich grundsätzlich an zwischenstaatliche Fragen und bezieht sich weniger auf materiell rechtliche Ansprüche Einzelner. Insofern immer die Frage, inwieweit tatsächlich eine materiell rechtliche Grundlage für Entscheidungen dieses Gerichtshofes besteht. Was uns umtreibt, und das wird glaube ich auch noch einmal deutlich vom Deutschen Richterbund, ist die Auswirkung eines solchen MIC auf die deutsche Rechtsordnung, weniger natürlich die Frage, ob es Investitionsmöglichkeiten im Ausland für deutsche Investoren gibt oder diese erleichtert werden sollen. Dann ist einfach die Frage, wie sich ein solches Investitionsschutzgericht eben in das Gefüge einfügt und natürlich können deutsche Gerichte mit Entscheidungen des europäischen Menschenrechtsgerichtshofes und des EuGH umgehen, deren Entscheidungen einarbeiten. Natürlich versuchen oder urteilen deutsche Gerichte auch „fair an equal“ nach den Standards, die sie kennen,



aber die Frage ist einfach, wie weit diese Standards ausgedehnt, überarbeitet bzw. anders geformt werden als die Standards, die durch die deutschen Gerichte, durch die deutsche Strafprozessordnung vorgegeben werden und die auch durch die europäischen Gerichte, durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und den EuGH gesetzt werden. Die Diskrepanz zwischen den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des EuGH und auch Straßburg sind bekannt. Der Dialog der Gerichte versucht dieses etwas abzumildern. Für uns stellt sich einfach die Frage: Wie passt eine Rechtsprechung eines Investorenschutzgerichtes hier hinein, dessen einzige Aufgabe darin besteht, Investoren zu schützen? Zur Notwendigkeit eines solchen Gerichtshofes, auch in Bezug auf Kanada: Es wurde angesprochen, einige kanadische Provinzen kennen die Enteignung. Dies ist eine Rechtslage, die jeder Investor kennt, die er seiner Entscheidung zugrunde legen kann. Die Frage ist: Rechtfertigt tatsächlich eine solche Rechtslage, die dann eine andere für den ausländischen Investor als für einen kanadischen Investor wäre, tatsächlich ein solches Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada? Da kann man sich fragen, ob es unbedingt notwendig ist, eben hier einen Rechtsschutz für Investoren zu schaffen, die im Kern wissen, wie die Rechtslage ist und die auch nicht „in Seenot“ geraten durch eine unvorhergesehene staatliche Entscheidung, sondern eben die Rechtslage dort kennen. Natürlich funktionieren Gerichte leider nicht überall auf der Welt perfekt, aber vielleicht sollte der Druck eines Investors auf eine funktionierende Gerichtsbarkeit in diesen Ländern genutzt werden, um dafür zu sorgen, dass dort die Gerichte funktionieren und weniger ihnen die Möglichkeit eröffnet werden aus diesem Rechtssystem in eine eigene Gerichtsbarkeit zu fliehen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt der Kollege Rouenhoff für die Unions-Fraktion.

Abg. **Stefan Rouenhoff** (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen, einmal an Prof. Herrmann und an Herrn

Dr. Schneiderhan. Die erste Frage an Prof Herrmann: Sie hatten vorhin vom Internationalen Gerichtshof gesprochen. Wenn ich jetzt in der Logik mancher Juristen mich bewegen müsste, dann müsste ich also den Internationalen Gerichtshof als Paralleljustiz, also ich will mir das nicht zu Eigen machen, aber müsste ich den Internationalen Gerichtshof auch als Paralleljustiz oder Sondergericht bezeichnen? Ist das richtig? Die zweite Frage an Herrn Dr. Schneiderhan: Sie haben in Ihrer Stellungnahme dargelegt, dass es eine funktionierende Justiz in allen EU-Mitgliedstaaten gibt. Sie haben gerade auch noch einmal über die Frage der Notwendigkeit eines Gerichtshofes diskutiert. Sehen Sie denn den Schutz von ausländischen Direktinvestitionen vor nationalen Gerichten in Deutschland ebenso gewährleistet wie auch in anderen EU-Mitgliedstaaten? Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Zur Beantwortung jetzt zunächst Herr Prof. Herrmann und dann Herr Dr. Schneiderhan.

SV **Prof. Dr. Christoph Herrmann** (Universität Passau): Vielen Dank. Den IGH müsste man vielleicht nicht als Paralleljustiz bezeichnen, weil dort Individuen kein Klagerecht haben, sondern es ein rein zwischenstaatliches Gericht ist, aber den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte müsste man in diesem Sinne dann wohl als Paralleljustiz bezeichnen. Ich möchte mir das allerdings auch nicht zu Eigen machen, wollte nur das Problem aufwerfen, dass wenn Staaten sich Klagen von Individuen aussetzen möchten, weil sie sich einem Rechtsregime unterworfen haben, materiell, dann führt das eben auch dazu, dass ein Gericht existiert, das über die Verfehlung des Staates urteilen kann. Gerade im Verhältnis Kanada – Europa denke ich, kann man das ganz gut exemplifizieren, warum es das auch zwischen entwickelten Staaten geben kann und sollte. Herr Kollege Tietje hat schon auf materiell-rechtliche Defizite hingewiesen, die in Kanada beispielsweise in entschädigungsloser Enteignung bestehen mögen. Bei uns ist es, dass ausländische juristische Personen gar keinen Grundrechtsschutz genießen. Es können verfahrensrechtliche Defizite sein. Wenn sie ein Inhaber eines geistigen Eigentumsrechts sind, der in Texas vor einer Jury eine Verletzung seines geistigen Eigentumsrechts



durch ein amerikanisches Unternehmen verteidigen möchte, was glauben Sie, wie wahrscheinlich es ist, dass Sie da einen wirklich fairen Jury-Prozess bekommen als böser ausländischer Investor? Es gibt diplomatische Verwerfungen, wenn Sie anfangen zwischen Rechtsstaaten und Nicht-Rechtsstaaten zu unterscheiden. Das würde nämlich dazu führen, dass wir gegenüber den Staaten, die wir als Rechtsstaaten qualifizieren, sagen: „Nein, wir brauchen das untereinander nicht! Wir sind ja die Guten!“ Dann sitzt ein Verhandler der EU-Kommission oder des Bundeswirtschaftsministeriums oder des Auswärtigen Amtes dort mit, sagen wir einmal, Ägypten und sagt dann: „Sorry, aber ihr halt doch nicht so.“ Kanada geht das mit der EU genauso. Die sagen natürlich: „Deutschland alles super! Ihr seid aber 28, bald 27 und da gibt es zwei oder drei, wir wollen keine Namen nennen, die finden wir nicht so super und für die wäre es vielleicht doch ganz hilfreich.“ Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dann Herr Dr. Schneiderhan.

SV **Dr. Peter Schneiderhan** (DRB): Es gibt möglicherweise Defizite im Investorenschutz ausländischer Investoren. Der fehlende Grundrechtsschutz könnte ein solcher sein. Das müsste im Einzelfall durchgeprüft werden, ob es tatsächlich Fälle gibt, wonach ausländische Investoren deswegen scheitern. Das ist aber eine Frage des materiellen Rechts. Das kann geändert werden, dazu braucht man keine Gerichtshöfe einrichten. Man müsste dann natürlich international durchgehen, ob es materiell-rechtlich Rechtsschutzlücken gibt, die materiell-rechtlich geschlossen werden sollen. Das ist genau die Frage, die ich hier auch immer aufwerfe – die Frage nach der materiell-rechtlichen Rechtsgrundlage. Insofern vielleicht noch einmal das Beispiel Urheberrechtsschutz. Das ist natürlich insofern ganz spannend, wenn der Investor, dessen Urheberrecht verletzt wurde oder der Inhaber des Urheberrechts Investor in Texas ist, bekommt er den Rechtsschutz. Wenn er kein Investor in Texas ist, sondern in Deutschland sitzt und sein Urheberrecht verletzt wurde, bekommt er ihn dann vielleicht weniger. Es ist einfach die Frage: Wer wird geschützt? Auch die Definition: Wer ist ausländischer Investor? Hat jeder das Recht zu diesem Gerichtshof zu gehen oder muss der Investor nachweisen, dass er „clean hands“

hat und sein Geld nicht aus irgendwelchen kriminellen Aktivitäten wie Steuerhinterziehungen oder ähnlichem besteht? All dies ist offen. Und all dies müsste materiell-rechtlich in einem Investorenschutz dargelegt werden.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Kollegin Dröge für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die nächste Fragestellerin.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte noch eine Frage an Frau Dr. Hoffmann richten. Sie haben in Ihrem letzten Wortbeitrag ja sehr klar die Defizite des MIC-Mandates dargelegt und jetzt haben wir uns in dieser Anhörung auch mit der Frage beschäftigt: Wie sehen eigentlich Schritte nach vorne aus? Was wären sinnvolle Weiterentwicklungsmöglichkeiten eines multilateralen Investitionsschutzrechtes? Und dort würden mich Ihre Vorschläge und Ihre Perspektive interessieren.

Der **Vorsitzende**: Zur Beantwortung Frau Dr. Hoffmann bitte.

Sve **Dr. Rhea Hoffmann** (FAU): Herzlichen Dank. Aus meinen vorhin geäußerten Bedenken ergibt sich, dass ein zukunftsweisender Ansatz im Investitionsschutzrecht eigentlich nur ein solcher sein kann, der zu einem ausgeglichenen Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten führt. Dazu gehört, dass neben den spezifischen Erweiterungen des Inhalts auf Fragen von Menschenrechtsverletzungen auch die bestehenden Inhalte nach meinem Dafürhalten noch weiter reformiert werden müssten. Es bedarf durchaus noch weiterer Präzisierung der Investitionsschutzstandards in den Abkommen solcher Standards, die bisher schon angeklungen sind, wie der der fairen und gerechten Behandlung oder des Schutzes vor indirekter Enteignung. Da sehen wir Fortschritte, aber ich sehe da auch noch Potenzial, das auch noch weiter so festzuschreiben, dass wir ausschließen können, dass nachher Auswirkungen auf demokratische Entscheidungen entstehen, die wir so von den Staaten vorher nicht intendiert hatten. Wegweisend wäre hier beispielsweise auch der Schritt hin zu einer Beschränkung auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, um eine Gleichbehandlung



zwischen inländischen und ausländischen Investoren zu erreichen und eben zu vermeiden, dass ausländischen Investoren weitergehende Rechte gewährt werden, wenn man das denn möchte. Im Übrigen handelt es sich dabei um einen Ansatz, der vom Bundeswirtschaftsministerium bereits vor 3 Jahren durch ein Gutachten ins Spiel gebracht wurde. Leider wurde der Europäischen Kommission aber ein Mandat erteilt, das eben genau diese Fragen bewusst ausklammert. Und ein wegweisender Ansatz, der eben schon angeklungen ist in meinen Bedenken, wäre die Aufnahme von Investorenverpflichtungen in die materiellen Regelungen der Abkommen, die nachher angewandt werden würden. Das heißt aber auch, dass entsprechende Regelungen zunächst geschaffen werden müssten. Diejenigen Abkommen, die Verpflichtungen für Investoren vorsehen oder enthalten, beziehen sich derzeit regelmäßig nicht auf die Menschenrechte sondern auf nationales Recht und nationale Gesetze, die die Investoren ohnehin schon einhalten müssen. Das heißt, reformierte Investitionsschutzabkommen sollten Investorenverpflichtungen auf Grundlage von Menschenrechten enthalten und etablieren. Insbesondere könnten sich die Verpflichtungen der Investoren auf die UN-Leitsätze für Wirtschaft und Menschenrechte stützen und damit die Haftung für Investoren in Fällen festlegen, in denen sie eine Menschenrechtsverletzung verursachen oder dazu beitragen. Des Weiteren käme aber auch die verbindliche Aufnahme der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in Betracht. Und zur Frage des Verhandlungsortes würde ich ganz gern anfügen, dass ein multilateraler Vertrag über solche Verpflichtungen von Investoren und dem Zugang zu Rechtsbehelfen im internationalen Investitionsrecht durchaus in verschiedenen internationalen Gremien ausgehandelt werden könnte, wenn die jeweiligen Gremien denn über ein entsprechendes Mandat verfügen. Das heißt, mögliche Institutionen könnten auch die OECD oder die UNCTAD sein, die sich langjährig bereits beide mit Investitionsschutz beschäftigt haben. Aber beide Organisationen verfügen derzeit nicht über ein entsprechendes Mandat. Das Mandat der UNCITRAL-Arbeitsgruppe III bezieht sich derzeit nur auf die Reform der Investor-Staat-Streitbeilegung und würde deswegen auch nur institutionell-prozedurale Reformen erst einmal berücksichtigen. Das Grundmandat der UNCITRAL-Arbeitsgruppe würde aber

nicht grundsätzlich dagegen sprechen, Investorenpflichten langfristig miteinzubeziehen. Das heißt, auch dieses Mandat könnte man theoretisch erweitern, wenn ein Interesse daran bestünde. Das gilt auch für das Mandat der Europäischen Kommission, das dafür erweitert werden müsste. Rechtstechnisch würde ich insofern ganz gerne auf die bereits von Herrn Holterhus angesprochene Mauritius-Konvention verweisen, die dafür in Frage käme, das zu etablieren. Und aus meiner Perspektive ergibt sich deswegen, dass eine nachhaltige Reform des internationalen Investitionsschutzrechts Reformen erfordert, die eben institutionelle, prozedurale und materielle Regeln umfasst und damit dann eben auch einer nachhaltigen Entwicklung dienen könnte.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt der Kollege Töns von der SPD-Fraktion.

Abg. Markus Töns (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Mayer. Wir hatten auch schon, das haben Sie eben schon erwähnt, die Frage der unabhängigen Richter als Grundsätzlichkeit. Die Frage ist: Wie kann die Unabhängigkeit der Richter gewährleistet werden in einem Abkommen? Damit einbezogen auch die Frage bezüglich der Regeln von Ethik und Interessenskonflikten und auch einem Verhaltenskodex für Mitglieder des Gerichtshofes: Wie könnte das ausgestaltet sein? Und dann will ich damit einen zweiten Frageaspekt verbinden – die Frage nach der Einführung einer Rechtsmittelinstanz. Inwieweit sollte die ausgestaltet sein? Das hat sicherlich auch eine ganze Menge mit der Unabhängigkeit der Richter zu tun.

Der Vorsitzende: Herr Prof. Mayer zur Beantwortung.

SV Prof. Dr. Franz C. Mayer (Universität Bielefeld): Vielen Dank für die Frage. Wie kann die Unabhängigkeit der Richter besser gesichert werden? Ethik und Verhaltenskodizes – das ist schlicht etwas, was man in den materiellen Grundlagen der Verfahrensordnung vorsehen kann, über die wir hier sprechen. Und noch einmal, wir reden hier über die Perspektiven, die wir überlegen und verhandeln können zur Verbesserung bestehender Mechanismen. Ich will hier einmal mehr auf das Abkommen mit Kanada verweisen, das in einem



gewissen Sinne so eine Art Pilotfunktion schon inne hat für eine stärkere gerichtsförmige Ausprägung dieses Investitionsschutzes und die dort vorgesehenen Mechanismen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Richter. Im Übrigen ist von den Kollegen auch das meiste, was man hierzu an allgemeinen Überlegungen anstellen kann, schon gesagt worden: Dass man hier natürlich auf Sachkunde achten muss,

und dass man dafür ein Gremium dazwischen schalten kann, wie wir es zum Beispiel beim Europäischen Gerichtshof jetzt haben, das dann eben sicherstellt, dass man mit dem Argument nicht durchkommt, es gibt nur einen einzigen fähigen Juristen in unserem Land, das ist zufällig der Neffe des Justizministers. Das wird dann eben nicht passieren und dementsprechend sehe ich hier eigentlich auch wirklich eine gute Perspektive, zu besseren Lösungen zu kommen als wir sie derzeit haben. Dass wir derzeit was die Unabhängigkeit der Richter angeht, Probleme haben, ist auch schon gesagt worden. Die Einführung der Rechtsmittel - ich habe vorhin schon gesagt, dass ich dem nicht skeptisch gegenüber stehe, aber in der Priorisierung - was wäre wichtig, um das System besser zu machen? - dem nicht die allererste Priorität zuordnen würde. Man muss doch noch im Blick behalten, worum es hier eigentlich geht. Es geht um die Verbesserung eines bestehenden Verfahrens. Eines Verfahrens - Schiedsgerichtsbarkeit - , das auch hoch wirksam ist, aus Sicht der Akteure. Und es ist nicht zuletzt deswegen sehr wirksam, weil es sehr schnell ist. Es ist nachgefragt und hat eine gewisse Anerkennung, weil es schnell ist. Und natürlich nehmen Sie dem System, wenn Sie Rechtsmittelmöglichkeiten einbauen, genau diesen positiven Aspekt. Trotzdem wird man in der Gesamtabwägung durchaus dazu kommen können, dass die besseren Gründe für Rechtsmittel sprechen. Aber das ist nur ein kleines Element und eines der vielen Beispiele dafür, dass man schon sehr dosiert in der Diskussion am bestehenden System herumschrauben sollte. Wenn wir am Ende ein ganz tolles Gerichtssystem haben, das aber kein Mensch benutzt, haben wir nichts gewonnen. Ich komme noch einmal auf den Punkt zurück: Was würde passieren, wenn das Ganze unglaublich langwierig wäre, hochkomplex, irgendwie auch nicht so richtig erprobt? Würden dann Unternehmen dieses System nut-

zen? Nein. Die großen Unternehmen würden Direktabsprachen mit Staaten treffen. Die Direktabsprachen würden im Zweifel darauf hinauslaufen, dass man sich eben wieder genau in dem beklagenswerten Modus wiederfinden würde, den wir in der Vergangenheit hatten und man sich hinter verschlossenen Türen auf irgendwelche Dinge einigt, die keiner Transparenz unterliegen. Von daher ist es eine Gratwanderung. Man muss das System dosiert weiterentwickeln. Aber es ist sicher nicht hilfreich, eine Perspektive einzunehmen, die sich vor allem daran orientiert, dass es so sein sollte wie ein deutsches Amtsgericht. Das wird nicht weiterführen. Das wird übrigens auch unter einem anderen Aspekt nicht weiterführen, lassen Sie mich den Punkt noch betonen. Der ist, wie ich finde, hier noch nicht ausreichend zur Sprache gekommen: Es geht immer nur um Geld. Es geht nicht um eine Kassation, um eine Aufhebung. Die Mechanismen, über die wir sprechen, führen nicht dazu, dass irgendeine Politikentscheidung rückgängig gemacht wird. Es kann um sehr viel Geld gehen - aber es geht letztlich nur um Geld. Und das ist übrigens auch das Missverständnis, das bei der Frage Inländerdiskriminierung und "die ausländischen Investoren stehen doch so viel besser dar" offenbar völlig ausgeblendet wird. Die ausländischen Investoren haben keine Möglichkeit, in unserem System - zum Beispiel - eine Maßnahme so anzugreifen, dass sie hinterher eingekassiert wird. Sie können allenfalls Geld bekommen, aber sie können nicht wirklich eine Politikentscheidung bekämpfen. Das können nur die Inländer. In dieser Logik gibt es von daher immer, wenn Sie so wollen, einen Nachteil für die ausländischen Investoren. Es geht halt nur um Geld. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt vom Abgeordneten Lenz von der Unionsfraktion.

Abg. Dr. Andreas Lenz (CDU/CSU): Ja danke, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich nochmal an den Herrn Felbermayr und zwar würde ich gerne noch auf das EuGH-Urteil vom 6. März kurz eingehen. Es wurde ja schon angesprochen. Welche Aufgaben sehen Sie denn für die Europäische Union angesichts dieses Urteils zum einen nach innen und zum anderen nach außen? Und dann



ergänzend noch: Sie sind auch wie alle Anwesenden Experte für freien Handel, für globalen Handel, für Fernhandel insgesamt. Wir haben da ganz spannende Herausforderungen, fordernde Entwicklungen die letzten Wochen und Monate erleben können. Vielleicht noch eine kurze Einordnung auch der Frage des Investitionsschutzes in die Gesamtabläufe, die wir gerade erleben und vielleicht auch wenn wir auf die WTO blicken, vielleicht einen Ausblick auch auf die zukünftige Entwicklung im Kontext der Frage multilaterale Investitionsgerichtshöfe, dass Sie vielleicht noch ein bisschen größeres Bild zeichnen könnten.

Der Vorsitzende: Zur Beantwortung Herr Prof. Felbermayr bitte.

SV Prof. Gabriel J. Felbermayr (ifo Institut): Ja, vielen Dank. Herr Lenz, ja gut, das würde jetzt eine Vorlesung wahrscheinlich erfordern, um all die Punkte ausführlich zu besprechen, die Sie mit Recht einbringen. Das will ich nicht tun. Ich glaub was wir heute sehen, seit ein paar Monaten sprechen wir über die Auseinandersetzungen mit den USA, ist, dass wir auch in entwickelten Staaten, ich sage mal USA und da will ich kein anderes Land ausnehmen, potentiell vor einer Situation stehen können, dass wir mit Voreingenommenheit im sozusagen Staatswesen rechnen müssen, wenn wir dort investieren. Und damit meine ich, dass das Voreingenommenheit sein kann durch die Politik, durch die Regulatoren, aber eben auch unter Umständen durch die Gerichte. Und gerade das, was wir jetzt sehen, und um nicht nur die USA zu nennen, vielleicht auch Entwicklungen in Osteuropa, Ungarn, Polen oder vielleicht auch die Türkei, stellen sozusagen ein Fragezeichen vor die Behauptung, die wir hier ja wieder gehört haben, die Herr Schneiderhan auch aufgestellt hat, dass die nationalen Gerichte ausreichend seien. Ich glaube, was wir in puncto WTO sagen können: Die WTO ist sozusagen das Forum bei dem Handelsstreitigkeiten ausgetragen werden und sehr erfolgreich, muss man sagen, in den letzten zwei Jahrzehnten ungefähr, die die WTO existiert, und vorher der GATT. Und man wünscht sich natürlich oder ich würde mir wünschen, dass wir eine ähnliche Struktur auch haben im Investitionsrecht. Das haben wir noch nicht. Und auch der multilaterale Investitionsgerichtshof, der jetzt zur Diskussion steht, wird das nicht erfüllen, weil

eben die Grundlage immer noch ein breites Geflecht unterschiedlicher bilateraler Investitionsschutzabkommen ist. Wir können bedauern, ich bedauere jedenfalls, dass der Versuch in der Vergangenheit ein multilaterales Abkommen zum Investitionsschutz zu schließen gescheitert ist. Das wäre sozusagen gedanklich das Pendant gewesen zur Welthandelsorganisation. Das haben wir nicht und deswegen befinden wir uns sozusagen in einer Welt des „Second Best“, wie ich meine, dass wir, dass wir eben ein Geflecht bilateraler Abkommen haben und jetzt den Versuch zumindest seitens der EU im prozeduralen Bereich eine Vereinheitlichung zu schaffen, mit dem multilateralen Investitionsgerichtshof. Die Urteile des EuGH – was soll man daraus ziehen, auch vielleicht im Hinblick auf die Freihandelsabkommen, die verhandelt werden? Wir haben jetzt die Tendenz in Brüssel, dass Freihandelsabkommen ohne Investitionsschutz abgeschlossen und verhandelt werden sollen. Erstens, weil die ökonomische Notwendigkeit des Investitionsschutzes vielleicht hinter den allgemeinen Themen des Freihandels zurückgehen, gerade für die Europäische Union, gerade für Deutschland auch. Wir können sozusagen, wenn wir die Vorteilhaftigkeit von Freihandelsabkommen abschätzen, ökonomisch klar sagen, die Zollabsenkung, das lässt sich sehr gut bemessen in Wohlfahrtsvorteile. Für den Investitionsschutz ist das nicht ganz so klar aus deutscher Perspektive. Also materiell kann man sagen, macht das Sinn und es macht auch Sinn, um im Ratifikationsprozess dieser Abkommen eine Beschleunigung zu bekommen. Deswegen finde ich es eigentlich in der Sache richtig, dass die Investitionsschutzklauseln aus den Freihandelsabkommen herausgezogen werden. Selbst wenn es mannigfache Komplementaritäten gibt zwischen Investition und Handel. Es war auch die vorherige Praxis, das gemeinsam zu verhandeln, keine dumme, aber ich glaube aus prozeduralen Gründen ist es besser, das zu trennen. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Wir nähern uns dem Ende unserer Anhörung, aber zwei Fragen werden wir voraussichtlich noch schaffen. Der nächste Fragesteller ist der Kollege Kotré von der AfD-Fraktion.



Abg. **Steffen Kotré** (AfD): Vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Dr. Schneiderhan und an Herrn Dr. Holterhus. Wir haben bilaterale Investitionsschutzabkommen, die funktionieren wunderbar. Deutschland hat eine hervorragende Rechtsposition in diesem Raum. Gleichwohl soll jetzt das System verändert werden. Das entspricht nicht unseren deutschen Interessen und hinzu kommt, dass wohl die EU-Kommission möchte, dass wir diese bilateralen Verträge kündigen, sogar ohne Nachwirkungsfrist. Deswegen jetzt meine Frage: Mit welcher Rechtsgrundlage können wir diesem Ansinnen der EU-Kommission zur Kündigung dieser Verträge entgegenzutreten? Danke.

Der **Vorsitzende**: Zur Beantwortung geht das Wort zunächst an Herrn Dr. Schneiderhan und dann an Herrn Dr. Holterhus. Bitte sehr.

SV **Dr. Peter Schneiderhan** (DRB): Wenn die Frage auf die bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Staaten zielt, ist die Rechtsgrundlage die EU-Verträge und die dementsprechende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall Achmea. In diesem Urteil hat der Gerichtshof noch einmal die Bedeutung der Stellung des Europäischen Gerichtshofs hervorgehoben als eben das Gericht, welches ausschließlich europäisches Recht zu interpretieren hat. Und diese europäische Rechtsordnung ist, wenn ich das so sagen darf, aus Sicht eines Praktikers einfach genial. Es ist faszinierend, dass jeder Mitgliedsstaat in der Lage ist, seine eigene Rechtsordnung, seine eigenen Gerichte beizubehalten und es trotzdem gelingt, über die insbesondere Normenkontrollverfahren die Rechtsordnung soweit zusammenzubringen, dass man eben von einem europäischen Recht sprechen kann. Der EuGH sieht, meiner Meinung nach zu Recht, in diesen bilateralen Schutzabkommen ein Problem, weil es eben europäische Gerichte gibt, die diese Fragen entscheiden können und dem sollten wir folgen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Und im Anschluss jetzt Herr Dr. Holterhus.

SV **Dr. iur. Till Patrik Holterhus** (Institut für Völkerrecht und Europarecht): Ja. Vielleicht fange ich

mit der Prämisse der deutschen Interessen an. Inwieweit die deutschen Interessen tatsächlich dadurch gespeist, verbessert, genährt werden, wie auch immer, dass wir ein dichtes Netz von Intra-EU-BITs haben, lasse ich mal dahingestellt. Ich glaube allerdings, dass es in einem großen deutschen Interesse liegt, eine handlungsfähige europäische Union zu haben, in der Deutschland sich als Teil dieser europäischen Idee integriert und in diesen Organisationsstrukturen seine Rolle erfüllt, von der die Bundesrepublik sehr profitiert. Die Europäische Union, Kommission, der Gerichtshof hat sich ja dazu nicht eindeutig geäußert, was nun die Folge ist, außer dass dieser Schiedsspruch nicht vollstreckt werden darf. Die logische Folge wäre aber wohl nach dem Ansinnen der Europäischen Kommission die Kündigung, nicht die Kündigung, sondern die einvernehmliche, einvernehmliche Aufhebung der Intra-EU-BITs. Das ist nach meinem Dafürhalten und nach meiner Interpretation des Achmea-Urteils in der Tat, die einzige Möglichkeit dieser rechtlichen Interpretation des europäischen Rechts, die sich aus Artikel 344 hauptsächlich des AEUV ergibt. Hat Deutschland eine Rechtsgrundlage, um diesem Ansinnen oder dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs und der daraus folgenden Rechtsverbindlichkeit entgegenzutreten? Nein, hat Deutschland nicht. Deutschland ist als Teil der Europäischen Union und durch den Vorrang des europäischen Unionsrechts in der Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs umzusetzen und würde gut daran tun, das in diesem Fall auch zu tun.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Und damit geht jetzt mit einem Blick auf die Uhr die letzte Frage an den Kollegen Töns von der Fraktion der SPD. Bitte sehr.

Abg. **Markus Töns** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich will gerne nochmal auf den EuGH und auch den Verfassungsgerichtshof zurückkommen. Deshalb die Frage an Prof. Mayer: Es stehen einige Gerichtsentscheidungen jetzt noch an, was das CETA-Abkommen betrifft. Das ist natürlich immer ein bisschen auch das Fischen im Trüben, wie Gerichte am Ende entscheiden. Wie ist denn Ihre Einschätzung zu der Frage, ob es nochmal materielle Veränderungen geben muss in dem Zusammenhang oder ob das Gericht Hinweise geben



wird, wie die weitere Ausgestaltung der Verhandlung sich gestalten werden.

Der **Vorsitzende**: Zur Beantwortung Herr Prof. Mayer bitte.

SV Prof. Dr. Franz C. Mayer (Universität Bielefeld): Ja, vielen herzlichen Dank für diese Frage. Ich will deutlich machen, dass ich das Urteil in der Rechtssache Achmea doch deutlich skeptischer sehe, als es hier vielleicht vielfach angeklungen ist. Ich halte das schon für ein Problem und halte das Urteil durchaus auch für ein Stück weit überraschend. Es ist ja auch so gewesen, dass im Verfahren selbst etliche Akteure, Mitgliedsstaaten und auch der Generalanwalt, das anders bewertet haben, als es dann im EuGH-Urteil gekommen ist. Ich komme nochmals auf den Punkt zurück, den ich bereits früher hier in der Anhörung geäußert habe. Es geht um rechtliche Bindungen jenseits des Staates. Und auch in der Europäischen Union haben wir mit erstarkenden nationalpopulistischen Tendenzen, die sich zum Teil auch über Rechtsstaatsgrundsätze stellen, insbesondere in Polen und Ungarn, möglicherweise eher mehr Bedarf an externer Stabilisierung von nationalstaatlichen Verfassungsbedingungen als früher. Und von daher ist das, was Achmea macht, nicht unproblematisch. Aber, auch das ist schon gesagt worden, Achmea ist ja zunächst einmal nur für ein konkretes Abkommen eine Entscheidung. Es hat möglicherweise keine wirklich weitreichende direkte Aussage treffen wollen über die anderen Intra-EU-Abkommen. Die Kommission sieht sich jetzt trotzdem veranlasst, hier einen Prozess in Gang zu setzen und es ist schon gesagt worden: hier wird es um eine einvernehmliche Aufhebung gehen. Wenn wir die Abkommen kündigen, dann hilft das nicht viel, weil die Investitionsschutzbedingungen meistens noch nachlaufen, lange Jahrzehnte. Ob das gelingt, wird man sehen. Aber ich entnehme Achmea auf keinen Fall die Aussage, dass es mit dem Investitionsschutz auch im Verhältnis zu dritten Akteuren, Drittstaaten – Stichworte CETA, andere Freihandelsabkommen – jetzt ohne weiteres vorbei sein soll. Gleichwohl die Warnung: Wir haben beim EuGH durchaus auch schon Überraschungen erlebt. Niemand hat es wirklich kommen sehen, dass – wieder mit dem Argument der Autonomie des Uni-

onsrechts – die Mitgliedschaft, der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention erstmal auf Stopp gestellt wurde. Hier ist der EuGH, wenn ich recht sehe, auch ziemlich allein mit seiner Argumentation. Ich sehe eigentlich nur zwei Leute, die das gut finden bei der EMRK, einer davon arbeitet beim EuGH. Und dementsprechend: Man muss abwarten, was da kommt. Sie haben die anhängigen Verfahren angesprochen. Wir werden sicher Hinweise bekommen im Kontext des Gutachtenverfahrens, das durch Belgien ausgelöst worden ist, betreffend CETA. Und CETA ist ja ein Stück weit, was die gerichtsformige Ausgestaltung angeht, das Pilotprojekt. Es gibt bereits eine Art Fragenkatalog des Europäischen Gerichtshofs zu der mündlichen Verhandlung, die jetzt ansteht und dieser Fragenkatalog konzentriert sich sehr stark auf die Autonomiefrage. Von daher wird man dazu möglicherweise eine gewisse Klärung erhalten. Und es ist in der Tat natürlich auch so, dass das Verfahren um das Kanada-Abkommen, das umfassende Abkommen der EU und ihrer Mitgliedsstaaten mit Kanada, CETA, nach wie vor vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Und die in 2016 ergangene Eilentscheidung hat die Frage der Investitionsschutzkonzeption noch nicht abschließend thematisiert. Das steht also noch aus. Und von daher werden sich möglicherweise auch aus Sicht des deutschen Verfassungsrechts hier noch bestimmte Hinweise ergeben, wenn das Verfassungsgericht hier bestimmte Vorgaben macht. Möglicherweise, das ist nicht völlig ausgeschlossen, wird das Verfassungsgericht dann seinerseits wieder den EuGH einschalten. Es ist ja denkbar, dass das Verfassungsgericht eine weitere Vorlage an den EuGH richtet. Gleichwohl, wir werden – um vielleicht hier auch als letzter Redner heute ein Schlusswort zu finden – wir werden hier immer mit der schwierigen Spannungslage zwischen Rechtsstaat und rechtsstaatlichen Anforderungen, mehr Rechtlichkeit auf der einen Seite – und dafür steht aus meiner Sicht die Entwicklung, über die wir sprechen – einerseits und Demokratie andererseits sprechen. Und dieses Spannungsverhältnis zwischen dem, was die Mehrheit will und dem, was das Recht an Vorgaben macht, das ist im Verfassungsstaat auch immer da und das ist auch in den überstaatlichen Zusammenhängen jetzt an diesem Beispiel sichtbar. Im Grundsatz halte ich es für einen Fortschritt, dass



wir darüber diskutieren und dass wir das aushalten. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir sind damit am Schluss unserer Anhörung heute angekommen. Das Thema wird uns sicherlich in den nächsten Monaten, wenn nicht Jahren, als Wirtschaftsstandort Deutschland und in der Gestaltung der inter-

nationalen Handelsbeziehungen noch öfter Kopfschmerzen bereiten und auch bei der Suche nach Lösungen sicherlich beflügeln. Vielen Dank, dass Sie sich heute als Sachverständige für die Fragen der Abgeordneten zur Verfügung gestellt haben. Wir bedanken uns bei Ihnen sehr herzlich, wünschen Ihnen eine gute Heimreise, den Kolleginnen und Kollegen heute im Bundestag noch weiter gute Beratungen. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 12:29 Uhr
Ka/Gr/Pr/Ru/Ha



Anlagen

Anwesenheitslisten

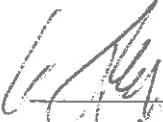
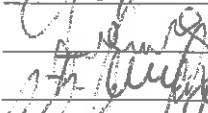
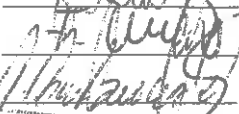
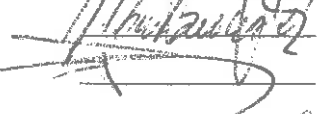
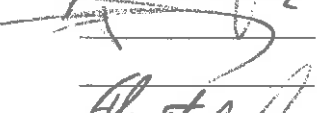
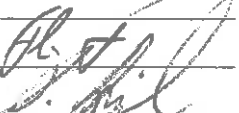
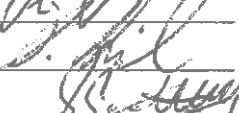
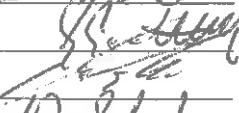
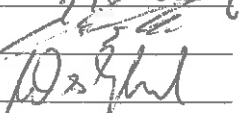
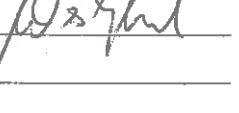

6A



Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Mittwoch, 6. Juni 2018, 10:30 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Bleser, Peter		Dött, Marie-Luise	
Durz, Hansjörg		Grundmann, Oliver	
Grotelüsch, Astrid		Holmeier, Karl	
Hauptmann, Mark		Kemmer, Ronja	
Heider Dr., Matthias		Körper, Carsten	
Helfrich, Mark		Kruse, Rüdiger	
Knoerig, Axel		Linnemann Dr., Carsten	
Koeppen, Jens		Mattfeldt, Andreas	
Lämmel, Andreas G.		Möring, Karsten	
Lenz Dr., Andreas		Nicolaisen, Petra	
Loos, Bernhard		Nüßlein Dr., Georg	
Metzler, Jan		Pols, Eckhard	
Müller (Braunschweig), Carsten		Ramsauer Dr., Peter	
Pfeiffer Dr., Joachim		Schweiger, Torsten	
Rouenhoff, Stefan		Steier, Andreas	
Stein (Rostock), Peter		Stetten, Christian Frhr. von	
Willsch, Klaus-Peter		Vries, Kees de	






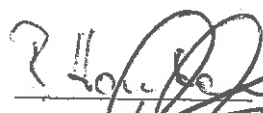

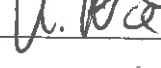
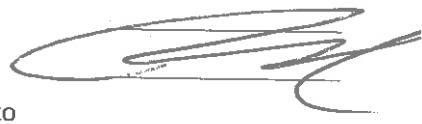


off

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Freese, Ulrich		Bartol, Sören	_____
Gremmels, Timon		Jurk, Thomas	_____
Junge, Frank		Kapschack, Ralf	_____
Katzmarek, Gabriele		Kofler Dr., Bärbel	_____
Mohrs, Falko		Miersch Dr., Matthias	_____
Poschmann, Sabine		Raabe Dr., Sascha	_____
Post, Florian		Scheer Dr., Nina	_____
Rimkus, Andreas		Schmidt, Uwe	_____
Saathoff, Johann		Schüle Dr., Manja	_____
Töns, Markus		Stadler, Svenja	_____
Westphal, Bernd		Thews, Michael	_____

of

19. Wahlperiode

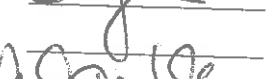
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Mittwoch, 6. Juni 2018, 10:30 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
AfD		AfD	
Chrupalla, Tino		Bernhard, Marc	_____
Heßenkemper Dr., Heiko	_____	Espendiller Dr., Michael	_____
Holm, Leif-Erik		Hollnagel Dr., Bruno	_____
Komning, Enrico		Kraft Dr., Rainer	_____
Kotré, Steffen		Spaniel Dr., Dirk	_____
Müller, Hansjörg		Witt, Uwe	_____
FDP		FDP	
Houben, Reinhard		Bauer, Nicole	_____
Kemmerich, Thomas L.		Reinhold, Hagen	_____
Neumann (Lausitz) Dr., Martin		Solms Dr., Hermann Otto	_____
Todtenhausen, Manfred	_____	Theurer, Michael	
Weeser, Sandra		Ullrich, Gerald	

5/8

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Mittwoch, 6. Juni 2018, 10:30 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Beutin, Lorenz Gösta		Dağdelen, Sevim	
Ernst, Klaus		De Masi, Fabio	
Lutze, Thomas		Riexinger, Bernd	
Meiser, Pascal		Tatti, Jessica	
Ulrich, Alexander		Wagenknecht Dr., Sahra	
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Andreae, Kerstin		Badum, Lisa	
Dröge, Katharina		Baerbock, Annalena	
Janecek, Dieter		Kotting-Uhl, Sylvia	
Nestle, Ingrid		Krischer, Oliver	
Verlinden Dr., Julia		Müller, Claudia	

off



Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Mittwoch, 6. Juni 2018, 10:30 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
AFD		
FDP		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Weidenfeller	SPD	Weidenfeller
Dahm	FDP	Dahm
Schannmayer	FDP	Schannmayer
CHRISTEN	LINKE	Christen
Kreisel	AFD	Kreisel
Wege	Freie	Wege
Kuxenko	CDU/CSU	M. Kuxenko
Müller	SPD	Müller
Schneid	CDU/CSU	Schneid
Thun	SPD	Thun

off

Fraktionsmitarbeiter

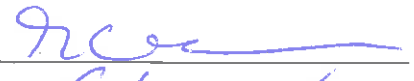
Name (bitte in Druckschrift)

Fraktion

Unterschrift

WICHMANN, Maria

B.90/Grü



Gabriele Herzer

SPD


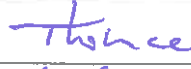






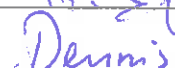









öff

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	U. B. O. B. R. S.		RD
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg	Hoffmann	Hoffmann	Ref
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern	Petersen	Petersen	Ref. iZ
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz	Spinger	Spinger	RD iZ
Saarland			
Sachsen	Jagota	R. J. J.	RD
Sachsen-Anhalt	Nicke	Nicke	Ref.
Schleswig-Holstein			
Thüringen	Jäger	Jäger	Ref

off

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
BMWi	Rogler		RR
BMWi	Thomae		RD
BMWi	Quente		AR'in
BMWi	Wittke		PSt
"	Foronice		RL
"	EWERT		RD'in
"	Wyskshi		ROI
BMWi	Schneider		R.P'in
"	Grenn		
"	Riedel		RD
"	Zint		ORR'in
BMWi	Schulze-Bahr		RD'in
BMWi	Stopper		MR
BMWi	Benninghofer		RR
"	Brauns		MR
BMLU	SCHMIDT		ORR



Teilnehmerliste Sachverständige

Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 6. Juni 2018, 10.30 bis 12.30 Uhr,
PLH – Europasaal 4.900

Prof. Dr. Christian Tietje
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg (MLU)

Prof. Dr. Christoph Herrmann
Universität Passau

Prof. Dr. Steffen Hindelang
University of Southern Denmark (SDU)

Dr. iur. Till Patrik Holterhus
Institut für Völkerrecht und Europarecht
Abteilung für Internationales
Wirtschaftsrecht und Umweltrecht

Prof. Dr. Franz C. Mayer
Universität Bielefeld - Fakultät für
Rechtswissenschaft

Prof. Gabriel J. Felbermayr
ifo Institut - Leibniz Institut für
Wirtschaftsforschung an der Universität
München e.V.

Dr. Peter Schneiderhan
Deutscher Richterbund e.V. (DRB)

Dr. Rhea Hoffmann
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und
Völkerrecht